Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 70

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 70

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 9. Oktober 1922.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Justizministeriums: des Wortlautes des Kostengesetzes und des Mantelgesetzes dazu.

Bekanntmachung

(Vom 26. August 1922.)

des Wortlautes des Kostengesetzes und des Mantelgesetzes dazu.

Aufgrund des Artikels VI des Gesetzes vom 25. Juli 1922 über Änderung des Kostengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 605) wird der Wortlaut des Artikels I des Gesetzes vom 21. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255) — Mantelgesetz — und des Kostengesetzes vom 24. September 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 539) in der Fassung bekannt gemacht, wie sie sich aus den Gesetzen vom 3. Februar 1916 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19), vom 21. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255), vom 14. April 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 107), vom 4. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 339) und vom 25. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 605) ergibt.

Karlsruhe, den 26. August 1922.

Justizministerium.
Aus Auftrag:
Schmidt.

Bittel.

Gesetz

vom 21. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255) über Änderungen des Kostengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 605).

Artikel I.

I. Zu sämtlichen Gebühren, insbesondere Mindest- und Höchstgebühren des Kostengesetzes werden Zuschläge von 200 v. H. erhoben, sofern nicht eine anderweitige Regelung erfolgt ist.

Der gleiche Zuschlag wird erhoben zu den auf Grund des Gesetzes, die Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend, vom 20. August 1864 in der Fassung der

B2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetze vom 21. Juni 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 285) und vom 7. Mai 1894 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 243) noch zum Ansatze kommenden Gebühren.

Ein Zuschlag von 300 v. H. wird erhoben zu den Gebührensätzen des § 109 Absatz 1 und 2 und § 110.

Ein Zuschlag von 500 v. H. wird erhoben zu den Gebührensätzen des § 45 I, II, III c und IV.

II. Zu den Gebühren der Reihen A, B und C werden bis auf weiteres Zuschläge erhoben und zwar:

100 v. H. bei Werten bis einschließlich . . . . 50 000 ℳ,
150 v. H. bei Werten bis einschließlich . . . . 200 000 ℳ,
200 v. H. bei Werten über . . . . . 200 000 ℳ.

Der Mindestbetrag einer Gebühr nach § 20 Absatz 1a und b ist 3 ℳ, nach § 20 Absatz 1c 9 ℳ.

III. Der Zuschlag wird nicht erhoben in Vormundschaftssachen (§§ 21, 22, 24 Absatz 1 und 2 des Gesetzes) und Personenstandssachen (§§ 26, 28 und 30 des Gesetzes) bei Werten unter 30 000 ℳ sowie im Verfahren bei den Gemeindegerichten (§ 134 des Gesetzes). Die Erhöhung der Gebühren auf den Mindestbetrag wird hierdurch nicht berührt.

Kostengesetz.

Erster Teil.

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Kostenzahlungspflicht.

Zur Zahlung der Kosten ist, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, bei Geschäften, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, der Antragsteller, bei von Amts wegen vorzunehmenden Geschäften derjenige verpflichtet, dessen Interesse dabei wahrgenommen wird.

§ 2.

Mehrzahl von Kostenschuldnern.

1. Bei Geschäften, welche nur auf Antrag vorzunehmen sind, haften mehrere Antragsteller als Gesamtschuldner. Bei von Amts wegen vorzunehmenden Geschäften haftet eine Mehrzahl von Beteiligten nach Verhältnis ihrer Interessen, und bei gleichen Interessen, oder wenn ein bestimmtes Interesse nicht zu ermitteln ist, nach Kopfteilen.

2. Die durch besondere Anträge eines Beteiligten entstandenen Mehrkosten fallen diesem allein zur Last.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 3.

1. Die Kosten der Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen, der Sicherung des Nachlasses, einer Nachlaßpflegschaft und der Inventarerrichtung können aus dem Nachlaß entnommen werden. Für die Zahlung der Kosten haften die Erben nach den Vorschriften über Nachlaßverbindlichkeiten.

Kostenerhebung aus dem Nachlaß. Haftung der Erben und bezüglich der Teilungskosten der Anteilsberechtigten.

2. Für die Kosten der Teilung von Vermögensmassen haften die Anteilsberechtigten als Gesamtschuldner.

3. Die einem Erben oder einem Anteilsberechtigten zustehende Gebührenfreiheit entbindet ihn nicht von der Entrichtung der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Gebühren.

§ 4.

1. Neben dem zur Zahlung Verpflichteten haftet als Gesamtschuldner derjenige, welcher durch eine vor der Behörde abgegebene oder derselben mitgeteilte Erklärung die Kosten übernommen hat oder welcher durch behördliche Entscheidung zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt ist.

Kostenübernahme und Verurteilung in die Kosten. Löschungskosten.

2. Für die Kosten der Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder eines Schiffspfandrechts, sowie im Falle erfolgter Löschung für die Kosten der dazu erforderlich gewesenen Bewilligungen und sonstigen Erklärungen haftet auch der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder Schiffes.

§ 5.

Durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründete Verpflichtung Dritter zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.

Haftung Dritter nach bürgerlichem Recht.

§ 6.

1. Bei Geschäften, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, hat der Antragsteller, wenn er ein Ausländer ist, einen Gebührenvorschuß in Höhe der vollen Gebühr für das beantragte Geschäft zu zahlen. Die Bestimmungen in § 85 Absatz 2 Ziffer 1 und Absatz 3 des deutschen Gerichtskostengesetzes finden Anwendung.

Kostenvorschußpflicht.

2. Außerdem ist bei jedem Antrage auf Vornahme einer Handlung, mit welcher bare Auslagen verbunden sind, der Antragsteller, soweit diese den Betrag von 10 ℳ übersteigen, verpflichtet, einen zur Deckung derselben hinreichenden Vorschuß zu zahlen.

3. Soweit das Gesetz dem Antragsteller eine Vorschußpflicht auferlegt, soll die Erhebung des Vorschusses doch nur insoweit stattfinden, als sie nach dem Ermessen der Behörde für geboten erachtet wird.

4. Die Vornahme des Geschäfts (Absatz 1) oder der Handlung (Absatz 2) kann, unbeschadet der Vorschrift des § 11, von der Zahlung des Vorschusses abhängig gemacht werden, sofern nicht die Verzögerung des Geschäfts oder der Handlung dem Antragsteller einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

5. Die Zurückzahlung eines Vorschusses findet nur insoweit statt, als derselbe den bei Beendigung des Geschäfts in Ansatz kommenden Betrag an Gebühren und Auslagen übersteigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 7.

Fälligkeit. Erhebung für die Staatskasse.

1. Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, werden die Gebühren bei Beendigung des Geschäfts, bare Auslagen bei ihrer Entstehung fällig.

2. Die Erhebung erfolgt, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, für die Staatskasse.

§ 8.

Nachforderung wegen irrigen Ansatzes.

Eine Nachforderung von Kosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgültiger Erledigung des Geschäfts dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt ist.

§ 9.

Kostenansatz.

1. Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt, unbeschadet der Vorschrift des § 39 Absatz 2, bei derjenigen Stelle (Gericht, Notariat, Grundbuchamt), bei welcher die Rechtsangelegenheit anhängig ist, auch wenn sie bei einer ersuchten anderen Behörde durch Rechtshilfeleistung entstanden sind oder die Angelegenheit früher bei einer anderen Behörde anhängig war.

2. Der Ansatz erfolgt besonders für jede Instanz.

§ 10.

Zurückbehaltung von Urkunden bis zur Kostenzahlung. Postnachnahme.

1. Die Aushändigung von Urschriften, Ausfertigungen und Abschriften sowie die Rückgabe der aus Anlaß eines Geschäfts vorgelegten Urkunden kann von vorheriger Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

2. Anstelle der Zurückbehaltung können die Urkunden geeignetenfalls auch dem empfangsberechtigten Zahlungspflichtigen unter Nachnahme der Kosten mittels der Post übersendet werden.

§ 11.

Nichterhebung der Kosten bei armen Beteiligten.

1. In Angelegenheiten, auf welche die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Armenrecht keine Anwendung finden, hat, wenn der Kostenschuldner offenkundig arm ist oder durch ein nach Vorschrift der Zivilprozeßordnung ausgestelltes Zeugnis sein Unvermögen zur Kostenzahlung nachweist, die mit der Rechtsangelegenheit befaßte Stelle (§ 9) anzuordnen, daß die Kostenerhebung zu unterbleiben hat.

2. Durch diese Anordnung wird die spätere Einziehung vor eingetretener Verjährung nicht ausgeschlossen.

3. Über Beschwerden wegen Ablehnung der in Absatz 1 bezeichneten Anordnung wird nach § 17 entschieden.

§ 12.

Gebührenfreiheit.

1. Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, sind, abgesehen von dem Landesfiskus, dem gegenüber ein Gebührenanspruch nicht entsteht, und von den einzelnen Kassen des Landesfiskus von Zahlung der Gebühren befreit:

a. das Reich und die badischen Staatsanstalten;

b. Kirchenfonds (nicht auch Kirchspielsgemeinden);

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

c. öffentliche Anstalten für Wohltätigkeit und Unterricht;

d. Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstige Personenvereinigungen, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten oder minderbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen und deren Statut die an die Gesellschafter zu verteilende Dividende auf höchstens 5 vom Hundert ihrer Anteile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

2. Dem Fiskus anderer Staaten, sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem Deutschen Reich oder bei Baden beglaubigten Missionen kann die Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der betreffende Staat Baden gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

3. In den Fällen des Absatzes 1 unter b, c und d erstreckt sich die Gebührenfreiheit nur auf Fonds, Anstalten und Gesellschaften, die ihren Sitz in Baden haben. Die Befreiung kann jedoch auch außerbadischen Fonds, Anstalten und Gesellschaften gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Baden gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

4. Über die Gewährung der Gebührenfreiheit nach Absatz 2 und 3 entscheidet das Justizministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

5. Die einem Beteiligten bewilligte Befreiung soll in keinem Falle einem anderen Beteiligten zum Nachteile gereichen.

6. Die Bestimmungen besonderer Gesetze über kosten- oder gebührenfreie Erledigung einzelner Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleiben unberührt.

§ 13.

Berechnung des für die Gebühren maßgebenden Wertes des Geschäftsgegenstandes.

1. Soweit die Gebühr sich nach dem Werte des Gegenstandes bemißt, wird dieser, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, von der mit der Rechtsangelegenheit befaßten Stelle (§ 9) nach freiem Ermessen festgesetzt.

2. Für die Wertsberechnung ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren entscheidend.

3. Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden, Vertragsstrafen und Kosten werden nur berücksichtigt, wenn sie für sich den Gegenstand eines besonderen Geschäfts bilden.

4. Der Wert des Geschäftsgegenstandes wird bestimmt durch den Wert einer Sache, wenn es sich um deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn es sich um deren Sicherstellung oder um ein Pfandrecht handelt. Hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend.

5. Der Wert einer Grunddienstbarkeit wird durch den Wert, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

6. Handelt es sich um das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Mietverhältnisses, so ist der Betrag des auf die gesamte in Betracht kommende Zeit fallenden Zinses und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Wertsbemessung entscheidend.

7. Der Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werte des einjährigen Bezugs berechnet, und zwar:

a. auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist; hängt die Dauer der Nutzung oder Leistung von der Lebensdauer einer Person ab, so tritt bei Personen im Alter von über 55 Jahren folgende Ermäßigung ein:

von mehr als 55 Jahren bis zu 65 Jahren wird das 8½fache,
von mehr als 65 Jahren bis zu 75 Jahren wird das 5fache,
von mehr als 75 Jahren bis zu 80 Jahren wird das 3fache,
bei mehr als 80 Jahren wird das 2fache

der einjährigen Nutzung als Wert angenommen; hängt sie von der Lebenszeit mehrerer ab, so entscheidet, je nachdem das Recht mit dem Tode des zuerst oder des zuletzt Sterbenden erlischt, das Lebensalter des Ältesten oder des Jüngsten.

b. auf den fünfundzwanzigfachen Betrag bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.

8. Bei Kurs habenden Wertpapieren ist der Tageskurs als Wert anzusetzen. Die Umrechnung der in anderer als Reichswährung angegebenen Summen erfolgt nach dem laufenden Kurse.

9. Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der Wert des Gegenstandes zu 15 000 ℳ, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 1000 ℳ und nicht über 1 000 000 ℳ angenommen.

10. Ist mit einer nicht vermögensrechtlichen Angelegenheit eine mit ihr zusammenhängende vermögensrechtliche verbunden, so ist nur ein Wert, und zwar der höhere, maßgebend.

§ 14.

Behördliche Wertsfestsetzung. Vorherige Erhebungen.

1. Die Festsetzung des Wertes des Gegenstandes erfolgt gebührenfrei durch Beschluß der Stelle (§ 9), wenn dieselbe von dem Kostenschuldner beantragt oder nach der Natur des Gegenstandes erforderlich wird.

2. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Wertes erforderlichen Angaben zu machen. Zum Zwecke der Festsetzung kann eine Beweisaufnahme, insbesondere die Einnahme des Augenscheins oder die Begutachtung durch Sachverständige, auf Antrag oder von Amts wegen angeordnet werden. In dem Beschlusse, durch welchen der Wert festgesetzt wird, ist über die Kosten der Beweisaufnahme zu entscheiden. Dieselben können ganz oder teilweise demjenigen zur Last gelegt werden, welcher durch Unterlassung der ihm obliegenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wertsangabe oder durch unrichtige Wertsangabe, unbegründetes Bestreiten der Wertsangabe oder unbegründete Beschwerde die Beweisaufnahme veranlaßt hat.

3. Die Entscheidung über die Wertsfestsetzung ist dem Zahlungspflichtigen bekannt zu machen.

§ 15.

Erinnerungen gegen den Kostenansatz.

1. Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheidet, unbeschadet der Vorschrift des § 18, die Stelle, bei welcher der Ansatz erfolgt ist, gebührenfrei.

2. Die Staatskasse kann auch zugunsten der Zahlungspflichtigen Erinnerung erheben.

§ 16.

Änderung der Entscheidungen von Amts wegen.

Die Entscheidungen über Wertsfestsetzung oder über Erinnerungen gegen den Kostenansatz können von der Stelle, welche dieselben getroffen hat, oder von dem Gerichte der höheren Instanz von Amts wegen geändert werden.

§ 17.

Beschwerde gegen Kostenentscheidungen.

1. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, findet gegen die in § 6 Absatz 4, §§ 10, 14 bis 16 und § 81 Absatz 7 bezeichneten Entscheidungen des Amtsgerichts, Notariats oder Grundbuchamts, unbeschadet der Vorschrift des § 18, Beschwerde, gegen die Entscheidung des Landgerichts als Beschwerdegericht weitere Beschwerde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe statt, daß über die weitere Beschwerde in jedem Fall das Oberlandesgericht entscheidet. Die Staatskasse ist befugt, auch zugunsten der Zahlungspflichtigen Beschwerde einzulegen. Wird die Änderung einer Werts- oder Gebührenfestsetzung des Gerichtsschreibers oder eines ihm gleichstehenden Beamten verlangt, so findet § 576 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

2. Gegen in erster Instanz ergangene Entscheidungen der Landgerichte findet nach Maßgabe der bezeichneten Vorschriften die Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

3. Gegen Kostenansätze des Oberlandesgerichts und gegen dessen hierauf bezügliche Entscheidungen findet die Beschwerde nicht statt.

§ 18.

Landgerichtliche Festsetzung von Notars- und Grundbuchamtskosten auf Antrag.

1. Soweit die von dem Notariat oder Grundbuchamt angesetzten Kosten dem Notar oder dem Grundbuchbeamten ganz oder teilweise zufließen, erfolgt die Festsetzung der Kosten auf Antrag des Zahlungspflichtigen, der Staatskasse oder des bezugsberechtigten Beamten durch das Landgericht. Der Beamte kann den Antrag stellen, wenn von dem Zahlungspflichtigen Erinnerungen gegen die Höhe der berechneten Gebühren und Auslagen oder gegen den angesetzten Wert des Gegenstandes erhoben sind.

2. Die Festsetzung erfolgt gebührenfrei durch das Landgericht, in dessen Bezirk der Beamte seinen Sitz hat. Gegen dieselbe findet Beschwerde an das Oberlandesgericht statt.

3. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 19.

Niederschlagung von Gebühren. Nichterhebung von Auslagen.

1. Die Gerichte sind befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

2. Das Gericht kann auch anordnen, daß Auslagen, welche durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder durch eine begründet befundene Beschwerde entstanden sind, von der Partei nicht erhoben werden sollen. Das gleiche gilt von allen Auslagen in dem Falle, wenn in Gemäßheit des Absatzes 1 die Gerichtsgebühren niedergeschlagen werden.

3. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf die Notariate und Grundbuchämter hinsichtlich der von diesen angesetzten Kosten gleichfalls Anwendung.

§ 20.

Gebührenreihen und Mindestbetrag der Gebühr.

1. Die Gebühren werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nach folgenden Reihen bemessen:

a. Nach der Gebührenreihe A beträgt die volle Gebühr bei Gegenständen im Werte

1.	bis	20 ℳ	einschließlich					1 ℳ	—	₰
2.	von mehr als		20 ℳ	bis	60 ℳ	einschließlich		2 „	40	„
3.	„ „ „		60 „	„	120 „	„		4 „	60	„
4.	„ „ „		120 „	„	200 „	„		7 „	50	„
5.	„ „ „		200 „	„	300 „	„		11 „	—	„
6.	„ „ „		300 „	„	450 „	„		15 „	—	„
7.	„ „ „		450 „	„	650 „	„		20 „	—	„
8.	„ „ „		650 „	„	900 „	„		26 „	—	„
9.	„ „ „		900 „	„	1 200 „	„		32 „	—	„
10.	„ „ „		1 200 „	„	1 600 „	„		38 „	—	„
11.	„ „ „		1 600 „	„	2 100 „	„		44 „	—	„
12.	„ „ „		2 100 „	„	2 700 „	„		50 „	—	„
13.	„ „ „		2 700 „	„	3 400 „	„		56 „	—	„
14.	„ „ „		3 400 „	„	4 300 „	„		62 „	—	„
15.	„ „ „		4 300 „	„	5 400 „	„		68 „	—	„
16.	„ „ „		5 400 „	„	6 700 „	„		74 „	—	„
17.	„ „ „		6 700 „	„	8 200 „	„		81 „	—	„
18.	„ „ „		8 200 „	„	10 000 „	„		90 „	—	„

Die ferneren Wertsklassen steigen um je 2 000 ℳ und die Gebühren um je 10 ℳ.

b. Nach der Gebührenreihe B beträgt die volle Gebühr bei Gegenständen im Werte

1.	bis	500 ℳ	einschließlich					2 ℳ	—	₰
2.	von mehr als		500 ℳ	bis	900 ℳ	einschließlich		3 „	—	„
3.	„ „ „		900 „	„	1 200 „	„		3 „	40	„

4.	von	mehr	als	1 200 ℳ	bis	1 600 ℳ	einschließlich	4 ℳ	—	₰
5.	„	„	„	1 600 „	„	2 100 „	„	4 „	60	„
6.	„	„	„	2 100 „	„	2 700 „	„	5 „	40	„
7.	„	„	„	2 700 „	„	3 400 „	„	6 „	20	„
8.	„	„	„	3 400 „	„	4 300 „	„	7 „	20	„
9.	„	„	„	4 300 „	„	5 400 „	„	8 „	20	„
10.	„	„	„	5 400 „	„	6 700 „	„	9 „	40	„
11.	„	„	„	6 700 „	„	8 200 „	„	10 „	60	„
12.	„	„	„	8 200 „	„	10 000 „	„	12 „	—	„

Die ferneren Wertsklassen bis 30 000 ℳ einschließlich steigen um je 2 000 ℳ und die Gebühren um je 1 ℳ 80 ₰; bei noch höherem Werte steigen die ferneren Wertsklassen um je 10 000 ℳ und die Gebühren um je 6 ℳ.

c. Nach der Gebührenreihe C beträgt die volle Gebühr bei Gegenständen im Werte

1.	bis	100 ℳ	einschließlich	. . . . .				1 ℳ	—	₰
2.	von	mehr	als	100 ℳ	bis	200 ℳ	einschließlich	1 „	80	„
3.	„	„	„	200 „	„	300 „	„	2 „	40	„
4.	„	„	„	300 „	„	450 „	„	3 „	—	„
5.	„	„	„	450 „	„	650 „	„	3 „	60	„
6.	„	„	„	650 „	„	900 „	„	4 „	20	„
7.	„	„	„	900 „	„	1 200 „	„	5 „	—	„
8.	„	„	„	1 200 „	„	1 600 „	„	6 „	—	„
9.	„	„	„	1 600 „	„	2 100 „	„	7 „	—	„
10.	„	„	„	2 100 „	„	2 700 „	„	8 „	—	„
11.	„	„	„	2 700 „	„	3 400 „	„	9 „	—	„
12.	„	„	„	3 400 „	„	4 300 „	„	10 „	—	„
13.	„	„	„	4 300 „	„	5 400 „	„	11 „	—	„
14.	„	„	„	5 400 „	„	6 700 „	„	12 „	—	„
15.	„	„	„	6 700 „	„	8 200 „	„	13 „	—	„
16.	„	„	„	8 200 „	„	10 000 „	„	14 „	—	„

Die ferneren Wertsklassen bis 30 000 ℳ einschließlich steigen um je 2 000 ℳ und die Gebühren um je 1 ℳ; bei noch höherem Werte steigen die ferneren Wertsklassen um je 10 000 ℳ und die Gebühren um je 2 ℳ.

2. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist, 1 ℳ.

3. Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch fünfzig teilbar sind, werden auf den nächst höheren durch fünfzig teilbaren Betrag aufgerundet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zweiter Abschnitt.

Vormundschaftssachen.

§ 21.

Entscheidungen, die nicht eine Vormundschaft oder Pflegschaft betreffen.

1. Für die Anordnungen und Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts, die nicht eine Vormundschaft oder Pflegschaft betreffen, werden drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A erhoben.

2. Der Wert des Gegenstandes wird hierbei in allen Fällen, auch soweit sie vermögensrechtlicher Natur sind, nach der Vorschrift des § 13 Absatz 9 berechnet.

§ 22.

Gebühren bei Vormundschaften und dauernden Pflegschaften oder Beistandschaften.

1. Bei Vormundschaften ist von dem Vermögen des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, von je 400 ℳ 1 ℳ zu erheben. Maßgebend ist der höchste Stand des Vermögens während der Dauer der Vormundschaft. Endigt die Vormundschaft vor Ablauf eines Jahres, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

2. Außerdem sind, soweit über die Verwaltung des Vermögens dem Vormundschaftsgericht oder dem Familienrat Rechnung gelegt werden muß, jährlich von je 400 ℳ des Vermögens 10 ₰ zu erheben. Maßgebend ist der in der Rechnung nachgewiesene Vermögensstand. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfange, als auch am Ende der Verwaltung voll gerechnet.

3. Bei der Berechnung des Betrags des Vermögens nach Absatz 1 und 2 werden die Schulden in Abzug gebracht. Der sich nach § 13 Absatz 7 ergebende Wert wird bei Renten der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen nur zur Hälfte berücksichtigt.

4. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf die Pflegschaft und Beistandschaft, soweit nicht § 24 zutrifft, sowie auf die vorläufige Vormundschaft. Endigt die vorläufige Vormundschaft, weil auf Grund der erfolgten Entmündigung ein Vormund bestellt wird, so gelten die vorläufige und die endgültige Vormundschaft als ein Verfahren.

5. Die Gebühren nach Absatz 1, 2 und 4 werden während der Dauer der Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft erhoben. Wenn sie nicht aus den nach Bestreitung des Unterhalts und der Erziehung des Mündels übrigbleibenden Überschüssen der Einkünfte des Vermögens gedeckt werden können, so erfolgt die Erhebung erst nach Beendigung des Verfahrens.

6. Die Gebühren kommen nicht zur Erhebung, wenn das reine Vermögen des Mündels außer den zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenständen 5000 ℳ nicht übersteigt.

§ 23.

Eigenschaft der Gebühr des § 22 als Pauschgebühr.

1. Neben den in § 22 bestimmten Gebühren dürfen für Verhandlungen und Entscheidungen, welche von dem Vormundschaftsgerichte oder dem Familienrate als solchen oder behufs Sicherstellung, Verwaltung und Beaufsichtigung des Vermögens des Mündels, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes von dem Nachlaßgerichte vorgenommen oder

erlassen werden, desgleichen für die Auseinandersetzung über den Nachlaß des Vaters oder der Mutter oder desjenigen, durch dessen Tod die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft nötig geworden ist, einschließlich der Erteilung des Erbscheins nur bare Auslagen und die Kosten eines aufgenommenen Inventars, nicht aber sonstige Gebühren, angesetzt werden. Die Gebühren für Erbauseinandersetzung und Erbschein kommen jedoch insoweit zum Ansatz, als dem Mündel aus dem betreffenden Nachlaß ein reines Vermögen von mehr als 5000 ℳ angefallen ist.

2. Hinsichtlich der hiernach von dem Mündel zu erhebenden Auslagen finden die Vorschriften in § 22 Absatz 5 und 6 Anwendung.

3. Sind bei einem Geschäfte, für welches dem Mündel besondere Kosten nicht angesetzt werden dürfen, andere Personen beteiligt, so bleiben diese für ihren Anteil an den Kosten des Geschäfts verhaftet.

§ 24.

Gebühren bei Einzelpflegschaften oder Einzelbeistandschaften.

1. Bei Pflegschaften oder Beistandschaften, die zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte im Interesse einer nicht unter Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft stehenden Person eingeleitet werden (Einzelpflegschaften, Einzelbeistandschaften), ist nach dem Werte des Gegenstandes die volle Gebühr nach Reihe C zu erheben. Bei Bestellung besonderer Pflegschaften für die mehreren Kinder einer Person zur Auseinandersetzung einer unter denselben bestehenden Gemeinschaft werden die Gebühren nur einmal nach dem zusammengerechneten Werte des Gegenstandes erhoben.

2. Ergeht mit Bezug auf die dem Pfleger (Beistand) übertragene Angelegenheit eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts, so werden hierfür drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A erhoben; Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Auf diese Gebühr kommt die nach Absatz 1 zu erhebende in Anrechnung.

3. Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn von dem Nachlaßgerichte für abwesende Beteiligte ein Pfleger für das Auseinandersetzungsverfahren bestellt wird.

§ 25.

Höchstbetrag der Gebühren nach § 22 Absatz 4 und § 24.

Der Gesamtbetrag der nach § 22 Absatz 4 und nach § 24 zu erhebenden Gebühren darf bei keinem Mündel, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kinde denjenigen Betrag übersteigen, welcher nach § 22 Absatz 1 im Falle der Vormundschaft zu erheben ist.

Dritter Abschnitt.

Personenstand.

§ 26.

Bestätigung der Annahme an Kindesstatt.

1. Für die Bestätigung des Vertrags, durch welchen jemand an Kindesstatt angenommen oder das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben wird, werden drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A erhoben.

2. Ist der Vertrag von dem zur Bestätigung zuständigen Gerichte beurkundet, so werden für die Bestätigung besondere Gebühren nicht erhoben.

§ 27.

Standesregister: a. Aufsicht.

Für die den Amtsgerichten als Aufsichtsbehörden über die Standesregisterführung zukommenden Entschließungen werden Gebühren nicht erhoben.

§ 28.

b. Ablehnung von Amtshandlungen. Beschwerden gegen Zwangsstrafen. Registerberichtigungen.

1. Drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A werden erhoben:
   a. für die Zurückweisung eines Antrags Beteiligter, wonach der Standesbeamte zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung angehalten werden soll;
   b. für die Zurückweisung von Beschwerden gegen Geldstrafen, die von dem Standesbeamten nach § 68 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes angedroht oder ausgesprochen sind.

2. Für die Entscheidung, durch welche im Falle a dem Antrag, im Falle b der Beschwerde stattgegeben wird, findet ein Gebührenansatz nicht statt. Das gleiche gilt bezüglich der von Amts wegen angeordneten Berichtigung von Standesregistereintragungen.

§ 29.

c. Einsicht älterer Register, Standes- und Kirchenbücher. Bezug der Gebühren durch die Staatskasse.

1. Der Gebührentarif zum Personenstandsgesetz findet auf die Vorlegung der vor 1. Januar 1876 geführten Standes- und Kirchenbücher zur Einsicht und auf die Erteilung beglaubigter Auszüge aus denselben gleichfalls Anwendung.

2. Die Gebühren für Vorlegung der bei den Amtsgerichten verwahrten Register zur Einsicht (Tarif II 1) und für beglaubigte Auszüge aus eben diesen Registern (Tarif II 2) sowie die Gebühren, welche für Entscheidungen der Gerichte zu entrichten sind, fließen in die Staatskasse.

§ 30.

Namensänderungen.

Für die Entgegennahme der in § 1577 Absatz 2 und 3 und in § 1706 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Erklärungen und für die sich daran anschließende gerichtliche Tätigkeit wird ein Zehnteil der Gebühr nach Reihe A erhoben.

Vierter Abschnitt.

Nachlaß- und Teilungssachen.

§ 31.

Gebührenreihe.

In Nachlaßsachen werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Gebühren nach der Reihe B bemessen.

§ 32.

Erbscheine.

1. Für die Erteilung eines Erbscheins, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, wird die volle Gebühr erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Bei Berechnung der Gebühren wird der Wert des Nachlasses nach Abzug der Schulden, wenn aber der Erbschein nur zur Verfügung über bestimmte Gegenstände beantragt wird, nur der Wert dieser Gegenstände nach Abzug der auf ihnen haftenden Schulden zugrunde gelegt. Sind mehrere Erben vorhanden, so werden die Gebühren nach dem Anteil derjenigen Erben, für welche der Erbschein erteilt wird, berechnet. Wird über mehrere Erbfälle ein Erbschein erteilt, so werden die Beträge der mehreren Nachlässe zusammengerechnet. Bei überschuldeten Nachlässen werden die niedersten Sätze berechnet.

3. Wird der zur Verfügung über einzelne Gegenstände beantragte Erbschein nachmals für andere Zwecke benutzt, so wird die Gebühr nach dem zusammengerechneten Werte der Gegenstände, für welche der Erbschein benutzt ist, neu berechnet und unter Anrechnung des früher erhobenen Betrags zur Erhebung gebracht.

4. Für die Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins wird keine Gebühr erhoben.

§ 33.

Erbscheinähnliche Zeugnisse.

1. Die Bestimmungen des § 32 finden auf die Erteilung der in §§ 1507, 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in §§ 37, 38 der Grundbuchordnung und in § 17 des Grundbuchausführungsgesetzes vorgesehenen gerichtlichen Zeugnisse entsprechende Anwendung.

2. Die Gebühr ist im Falle des § 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus dem halben Werte des Gesamtgutes der fortgesetzten Gütergemeinschaft, im Falle des § 2368 aus demjenigen Teil des Nachlasses, auf welchen sich das Amt des Testamentsvollstreckers erstreckt, in den Fällen der §§ 37 und 38 der Grundbuchordnung aus dem Betrag der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, im Falle des § 17 des Grundbuchausführungsgesetzes aus dem Werte des Grundstücks oder Erbbaurechts zu berechnen.

3. Soweit der Erbschein und die Zeugnisse nach § 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach §§ 37, 38 der Grundbuchordnung oder § 17 des Grundbuchausführungsgesetzes den nämlichen Gegenstand betreffen, wird die Gebühr für die eine Beurkundung auf die Gebühr für die andere angerechnet.

§ 34.

Ausfertigung des Erbscheins oder der erbscheinähnlichen Zeugnisse.

Ein Zehnteil der vollen Gebühr wird erhoben für die auf Grund des § 85 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgende Erteilung einer Ausfertigung des Erbscheins oder der in § 33 bezeichneten Zeugnisse oder der gerichtlichen Verfügungen, die sich auf die Ernennung oder die Entlassung eines Testamentsvollstreckers beziehen.

§ 34a.

Nachlaßgerichtliche Bescheinigungen für das Reichs- und Staatsschuldbuch.

Für die in § 16 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1910, betreffend das Reichsschuldbuch, (Reichsgesetzblatt Seite 840) und § 16 des badischen Gesetzes vom 8. Juni 1912, betreffend die Einrichtung des Staatsschuldbuchs, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 212) vorgesehenen Bescheinigungen des Nachlaßgerichts zum Nachweise der Berechtigung zur Verfügung über eine Schuldbuchforderung werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr bis zum Höchstbetrag von 50 ℳ erhoben. § 33 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 35.

Erklärungen gegenüber dem Nachlaßgericht.

1. Drei Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben für die Aufnahme oder Entgegennahme der gegenüber dem Nachlaßgericht abzugebenden Erklärungen einschließlich des sich anschließenden Verfahrens, wenn die Erklärungen zum Gegenstand haben:

a. die Anfechtung der Ehe im Falle des § 1342 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
b. den Verzicht eines anteilsberechtigten Abkömmlings bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft (Bürgerliches Gesetzbuch § 1491) oder die Erklärung des überlebenden Ehegatten über Aufhebung der letzteren (Bürgerliches Gesetzbuch § 1492);
c. die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes im Falle des § 1597 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
d. die Ausschlagung der Erbschaft, die Anfechtung der Annahme oder Ausschlagung (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1945, 1955);
e. die Anmeldung von Forderungen im Falle des § 2061 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
f. die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung (§ 2081 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder eines Erbvertrags (§ 2281 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
g. die Anzeige des Vorerben oder Nacherben über den Eintritt der Nacherbfolge (Bürgerliches Gesetzbuch § 2146);
h. die Anzeige des Verkäufers oder des Käufers einer Erbschaft über deren Verkauf (§ 2384 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

2. Im Falle e wird der Berechnung des Wertes der Gesamtbetrag der angemeldeten Forderung zugrunde gelegt, falls dieser geringer ist als der Nachlaßanteil des Erben. Die Gebühr fällt dem Erben zur Last, welcher die Aufforderung erläßt.

§ 36.

Sicherung des Nachlasses.

1. Drei Zehnteile der vollen Gebühr werden ferner erhoben für die Bestimmung einer Inventarfrist oder einer neuen Inventarfrist und für die Verlängerung dieser Frist, für die Abnahme des Offenbarungseides (Bürgerliches Gesetzbuch § 2006), für Ernennung und Entlassung von Testamentsvollstreckern, für Außerkraftsetzung der über deren Verwaltung getroffenen letztwilligen Anordnungen, für die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten unter mehreren Testamentsvollstreckern.

2. Für die Anordnungen zur Sicherung des Nachlasses wird, vorbehaltlich des Ansatzes der Gebühr des § 22 für Anordnung einer Nachlaßpflegschaft, keine Gebühr erhoben.

§ 36 a.

Nachlaßverwaltung.

1. Drei Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben für die Anordnung der Nachlaßverwaltung. Maßgebend für den Gebührenansatz ist der Rohwert der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse. Die Gebühr wird mit der Erlassung der Anordnung fällig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Für jedes angefangene Verwaltungsjahr werden außer der Gebühr des Absatz 1 fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Der Tag der Anordnung gilt als der erste Tag eines jeden Verwaltungsjahres. Die Gebühr wird mit dem Schlusse jedes Verwaltungsjahrs fällig. Wird das Verfahren vor Ablauf eines Jahres aufgehoben, so tritt die Fälligkeit mit der Aufhebung ein. Die Vorschriften in § 143 Absatz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 37.

Fristbestimmungen.

Für Fristbestimmungen nach §§ 2151, 2153 bis 2155, 2192, 2193 und 2198 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

§ 38.

Verbindung der Handlungen nach §§ 35, 36, 37 mit einem anderen Verfahren.

Soweit die in §§ 35, 36, 37 bezeichneten Handlungen in Verbindung mit einem in diesem Abschnitt bezeichneten Verfahren stattfinden, wird eine besondere Gebühr für dieselben nicht erhoben.

§ 39.

Aufbewahrung von Testamenten und Erbverträgen. Zurückgabe.

1. Für die Aufbewahrung eines Testaments oder eines Erbvertrags werden bei der Annahme zwei Zehnteile der vollen Gebühr, mindestens aber 4 ℳ erhoben.

2. Wird das Testament bei einem badischen Notar beurkundet, so kann die Gebühr für die Aufbewahrung des Testaments mit der Beurkundungsgebühr beim Notariat erhoben werden.

3. Für die Zurückgabe eines hinterlegten Testaments wird die gleiche Gebühr wie in Absatz 1 erhoben. Diese Gebühr fällt weg, wenn die Zurückgabe gleichzeitig mit der Hinterlegung eines neuen Testaments oder eines Erbvertrags beantragt wird.

§ 40.

Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen.

1. Für die Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Maßgebend für die Gebührenberechnung ist der Wert, über den letztwillig verfügt ist, ohne Rücksicht darauf, ob die letztwillige Verfügung zum Vollzug kommt oder nicht. Ist jedoch die letztwillige Verfügung widerrufen, verfallen oder sonst gegenstandslos geworden oder wegen eines Formmangels offensichtlich ungültig, so ist der Wert nach § 13 Absatz 9 festzusetzen, wenn der Gegenstand mindestens 1000 ℳ beträgt.

2. Für die gleichzeitige Eröffnung mehrerer von dem nämlichen Erblasser errichteten Verfügungen von Todes wegen wird diese Gebühr nur einmal erhoben.

3. Die Gebühr umfaßt die aufeinander folgenden Tätigkeiten verschiedener mit der Eröffnung befaßter Behörden nach § 2261 und nach § 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, desgleichen die vorbereitenden Maßnahmen zur Herbeiführung der Ablieferung des Testaments an das Nachlaßgericht. Für die in § 2261 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Beglaubigungen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 41.

Vermittelung der Erb- und Gütergemeinschaftsauseinandersetzung.

1. Für das Verfahren zur Vermittelung der Auseinandersetzung unter Miterben, desgleichen der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtgutes einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft wird das Dreifache und, soweit das Verfahren nicht durch die Bestätigung der Auseinandersetzung oder durch die Beurkundung einer vertragsmäßigen Auseinandersetzung abgeschlossen wird, das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

2. Übernimmt einer der Beteiligten bei der Auseinandersetzung die ganze Masse, so wird nur das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

3. Beschränkt sich die Verhandlung auf Ermittelung und Feststellung der Teilungsmasse und Berechnung der den Beteiligten zufließenden Anteile, so wird die volle Gebühr erhoben.

4. Bei der Berechnung der in den Absätzen 1 bis 3 bestimmten Gebühren findet ein Abzug der Schulden nur bis zur Hälfte der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse (§ 43 Absatz 1) statt.

5. Bei der Berechnung der Vermögensmasse (§ 43 Absatz 1) bleiben Ersatzforderungen der Ehegatten an die Vermögensmasse außer Betracht und gelten die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen nicht als Schulden. Wird die Teilung des Nachlasses eines Ehegatten, der in Gütergemeinschaft gelebt hat, mit der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft verbunden (§ 43 Absatz 2 Satz 3), so bleibt die Ersatzforderung der einen Masse an die andere bei der Gebührenberechnung außer Betracht.

6. Die von den Beteiligten zur Ausgleichung gebrachten Vorempfänge und die nicht zur Gemeinschaft gehörenden Vermögensstücke, die bei der Auseinandersetzung auf Beteiligte übertragen werden, sind zur Teilungsmasse zu rechnen.

7. Außerdem werden die Gebühren für Erbscheine und für die in § 33 genannten Zeugnisse, sowie die in § 34a erwähnten Bescheinigungen, ferner für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen erhoben.

8. Werden vom Nachlaßgericht, statt auf Kosten der Beteiligten Standesregisterauszüge zu erheben, aus Vorakten Beurkundungen oder Feststellungen über Standesverhältnisse zu den Nachlaßakten gefertigt, so werden hierfür die für die Standesregisterauszüge anzusetzenden Gebühren erhoben.

§ 42.

Einsicht von Erklärungen usw.

Für Vorlegung der bei dem Nachlaßgerichte niedergelegten Erklärungen, Verzeichnisse und Anzeigen zur Einsicht (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1597, 1953, 1957, 2010, 2081, 2146, 2228, 2264, 2384) wird eine Gebühr von 1 ℳ bezüglich aller die nämliche Angelegenheit betreffenden Schriftstücke erhoben.

§ 43.

Wertsberechnung in Nachlaßsachen im allgemeinen.

1. Die Gebühren für die unter diesen Abschnitt fallenden Angelegenheiten werden, soweit sie sich nach dem Werte bemessen und nicht etwas anderes bestimmt ist, von dem Betrag der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse nach Abzug der Schulden berechnet. Soweit die Masse überschuldet ist, kommen die niedersten Beträge in Ansatz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Betrifft ein Verfahren mehrere im Zusammenhang stehende Massen, so werden die Werte derselben zusammengerechnet. Die nach dem Gesamtwerte berechnete Gebühr wird auf die einzelnen Massen nach Verhältnis des Wertes derselben verteilt. Wird die Teilung des Nachlasses eines Ehegatten, der in Gütergemeinschaft gelebt hat, mit der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft verbunden, so wird bei Anwendung der Vorschriften dieses Absatzes der Wert der gütergemeinschaftlichen Masse nur zur Hälfte und, sofern dem überlebenden Ehegatten von der gütergemeinschaftlichen Masse ein anderer Bruchteil als die Hälfte zufällt, zu diesem Bruchteile in Ansatz gebracht.

3. Werden nur einzelne Teile der Masse von den in diesem Abschnitte bezeichneten Gattungen von Geschäften berührt, so werden die Gebühren nur nach dem Werte dieser Teile berechnet.

§ 44.

Insbesondere bei Verfügungen von Todes wegen.

Soweit die Gebühren für Verfügungen von Todes wegen über den gesamten Nachlaß oder über Teile desselben bei Lebzeiten des Verfügenden fällig werden, sind sie nach dem Werte des Vermögens zur Zeit der Fälligkeit zu berechnen. Hierbei sind in der Regel die Angaben des Verfügenden über den Wert des Gegenstandes zugrunde zu legen. Eine Nachforderung der infolgedessen zu wenig angesetzten Gebühren wird durch die Vorschriften des § 8 nicht ausgeschlossen. Bezüglich dieser Nachforderung beginnt die Verjährung erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Eröffnung oder Rückgabe der Verfügung erfolgt ist.

Fünfter Abschnitt.

Handelssachen.

§ 45.

Handelsregistereintragungen

Für die Eintragungen in das Handelsregister sind folgende Gebühren zu erheben:

I. bei Einzelkaufleuten
   a. für die Eintragung der Firma, sowie die Eintragung von Veränderungen 3 bis 100 ℳ;
   b. für die Löschung der Firma 2 bis 20 ℳ;

II. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften
   a. für erste Eintragung derselben 20 bis 200 ℳ;
   b. für jede spätere Eintragung 10 bis 100 ℳ;

III. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung
   a. für die Eintragung der Gesellschaft, sowie für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung des Gesellschaftskapitals das Zweifache der vollen Gebühr nach Reihe B, für die Eintragung eines Beschlusses über Herabsetzung des Gesellschaftskapitals die volle Gebühr nach Reihe B.

      Die Gebühren werden nach dem Betrag des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhungen oder Herabsetzungen nach dem Betrag der Erhöhung oder Herabsetzung desselben berechnet.

b. für die Eintragung der Errichtung einer Zweigniederlassung bei dem Gericht der Zweigniederlassung 40 bis 400 ℳ, wenn aber die Hauptniederlassung nicht in Baden eingetragen ist, unbeschadet der Vorschrift des § 152 Absatz 3, für die erste Eintragung einer in Baden errichteten Zweigniederlassung einer außerbadischen deutschen Gesellschaft vier Zehnteile der vollen Gebühr der Reihe B, jedoch mindestens 40 ℳ, für die erste Eintragung der Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft das Zweifache der vollen Gebühr der Reihe B;

c. für alle sonstigen Eintragungen 20 bis 200 ℳ;

IV. für die Eintragung einer Prokura 5 bis 100 ℳ,
für die Eintragung des Erlöschens derselben 2 bis 20 ℳ.

§ 46.

Mehrfache Eintragung. Eintragung in in das Register der Zweigniederlassung bei Beschlüssen über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals nach § 45 IIIa.

1. Geschieht eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung, als in das einer Zweigniederlassung, so ist, soweit nicht Absatz 2 ein anderes bestimmt, für jede Eintragung in jedes Register der in § 45 vorgeschriebene Satz besonders zu erheben.

2. Im Falle der Ziffer IIIa des § 45 sind bei dem Gericht der Zweigniederlassung für die Eintragung des Beschlusses über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals 40 bis 400 ℳ, wenn aber die Hauptniederlassung in Baden nicht eingetragen ist, unbeschadet der Vorschrift in § 152 Absatz 3, bei der ersten badischen Zweigniederlassung einer außerbadischen deutschen Gesellschaft zwei Zehnteile der nach § 45 IIIa anzusetzenden Gebühr, jedoch mindestens 40 ℳ, bei der ersten Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft die vollen nach § 45 IIIa anzusetzenden Gebühren zu erheben.

3. Soweit nach Absatz 1 und 2 die Gebühren für die Eintragungen nach dem Ermessen des Gerichts innerhalb eines gegebenen Rahmens festzusetzen sind, ist die von dem Gerichte der Hauptniederlassung getroffene Festsetzung auch für das Gericht der Zweigniederlassung maßgebend. Die vom Gericht der Hauptniederlassung festgesetzten Gebühren sind beim Gericht der Zweigniederlassung auch dann zu erheben, wenn der Anmeldepflichtige mehrere Eintragungen beim Gericht der Hauptniederlassung äußerlich in einer Anmeldung für die Zweigniederlassung zusammenfaßt.

4. Wenn auf Grund einer und derselben Anmeldung mehrere Eintragungen, welche auf dieselbe Firma oder Gesellschaft sich beziehen, in das Handelsregister desselben Gerichts erfolgen, so wird nur der höchste der für die einzelnen Eintragungen nach § 45 zu berechnenden Sätze erhoben.

§ 47.

Abschrift von Anmeldungsgrundlagen. Bescheinigungen, Abschriften und Auszüge aus dem Handelsregister.

1. Wenn von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden wegen Zurückforderung derselben beglaubigte Abschriften haben zurückbehalten werden müssen, so werden für diese Abschriften Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung erfolgt gebührenfrei.

2. Für Abschriften oder Auszüge aus dem Handelsregister oder aus den zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken ist in allen Fällen außer den Schreibgebühren eine Gebühr

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

von 3 ℳ und, wenn das Schriftstück mehr als acht Seiten umfaßt, für jede weitere Seite eine Zusatzgebühr von 50 ₰ zu erheben. Die Beglaubigung erfolgt gebührenfrei.

3. Für Bescheinigungen aus dem Handelsregister, auch für die Bescheinigung, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist, wird außer den Schreibgebühren eine Gebühr von 3 ℳ erhoben.

§ 48.

Gebührenfreie Geschäfte.

1. Gebühren werden nicht erhoben:

a. für die Eintragung der Konkurseröffnung, der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie der Einstellung und Aufhebung des Konkurses;

b. für die behufs Berichtigung und Vervollständigung der Handelsregister alljährlich erfolgende Durchgehung;

c. für das Löschungsverfahren nach § 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, falls die Löschung infolge erhobenen Widerspruchs unterbleibt;

d. für eine nach den §§ 142 bis 144 des nämlichen Gesetzes von Amts wegen erfolgende Löschung.

2. In den Fällen b, c und d werden auch Auslagen nicht erhoben.

3. Für die Zurückweisung des Widerspruchs eines Beteiligten in den Fällen unter c und d des Absatzes 1 wird die für die Löschung in § 45 bestimmte Gebühr erhoben.

§ 48a.

Anmeldungen beim Registergericht.

1. Für die beim Amtsgericht erfolgende Aufnahme einer zur Eintragung in das Handels-, Genossenschafts- oder Musterregister bestimmten Anmeldung oder einer Verhandlung über die Zeichnung einer Firma oder Unterschrift werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr der Reihe C erhoben.

2. Sofern ein bestimmter Geldwert nicht erhellt, findet § 13 Absatz 9 Anwendung.

3. Die Gebühr für die Anmeldung darf den Betrag von 1000 ℳ nicht übersteigen.

4. Hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen, so ist für die Anmeldung die Mindestgebühr gemäß § 20 Absatz 2 zu erheben.

§ 49.

Einsichtsgestattung.

1. Für Aufsuchung und Vorlegung eines Handelsregistereintrags nebst dessen Beilagen zur Einsicht wird eine Gebühr von 1 ℳ erhoben.

2. Diese Bestimmung findet auch auf das Genossenschaftsregister Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 50.

Handelsrechtliche Ordnungsstrafen.

1. Soweit das Gericht nach Vorschrift des Handelsgesetzbuchs die Beteiligten zur Befolgung bestehender Vorschriften oder zu einer Unterlassung durch Ordnungsstrafen anzuhalten hat (Handelsgesetzbuch §§ 14, 319, 325 Nr. 9, 37 Absatz 1), werden die in Reihe A bestimmten Sätze erhoben:

a. für die Festsetzung der Ordnungsstrafe, wenn Einspruch nicht erhoben ist;

b. für die Verwerfung des erhobenen Einspruchs (mit oder ohne Festsetzung einer Strafe);

c. in dem Falle b weiter für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

2. Die Gebühr unter Absatz 1c wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die Beweisaufnahme weder ganz noch teilweise stattgefunden hat.

3. Als Wert des Streitgegenstandes ist die Höhe der festgesetzten, im Fall des Absatz 1b, wenn eine Strafe nicht festgesetzt ist, der angedrohten Ordnungsstrafe anzusehen.

4. Für die Androhung der Strafen, desgleichen für die gerichtlichen Verhandlungen in dem Falle, wenn der erhobene Einspruch für begründet erachtet wird, werden Gebühren nicht erhoben.

5. Die vorstehenden Bestimmungen (Absatz 1 bis 4) finden auf das Verfahren nach § 160 des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften entsprechende Anwendung.

§ 51.

Sonstige gerichtliche Entscheidungen in Handelssachen.

1. Für die Erledigung der im Handelsgesetzbuche, in dem Genossenschaftsgesetze und in dem Gesetze, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den Gerichten zugewiesenen, von den deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung des Gerichts erfordern, werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A erhoben.

2. Das gleiche gilt für die Zurückweisung des Widerspruchs gegen die den Beteiligten bekannt gemachte Absicht des Registergerichts, eine Genossenschaft oder einen Beschluß der Generalversammlung einer Genossenschaft nach § 147 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Genossenschaftsregister als nichtig zu löschen. Wird einem solchen Widerspruch stattgegeben, so werden Gebühren nicht erhoben.

Sechster Abschnitt.

Binnenschiffahrt, Vereine und Stiftungen. Güterrechtsregister.

§ 52.

Schiffsregister.

1. Für die Eintragungen in das Schiffsregister werden erhoben:

a. für die erstmalige Eintragung einschließlich der Erteilung des Schiffsbriefs 20 ℳ;

b. für die Eintragung von Veränderungen, ausgenommen Verpfändungen (§ 53) 10 ℳ.

2. Bei Schiffen, deren Tragfähigkeit 400 000 Kilogramm nicht übersteigt, wird nur die Hälfte dieser Sätze erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Bei Verlegung des Heimatsortes aus dem Registerbezirk wird für die Eintragung durch die neue Registerbehörde die Hälfte derjenigen Gebühr erhoben, welche für die erstmalige Eintragung zu erheben gewesen wäre.

4. Die Löschung eines Schiffes im Schiffsregister erfolgt gebührenfrei.

§ 53.

Schiffspfandrechte.

1. Bei Schiffsverpfändungen werden erhoben:
   a. für die endgültige Eintragung eines Schiffspfandrechts in das Schiffsregister die volle Gebühr nach Reihe B;
   b. für auf Antrag vorgenommene Eintragungen, welche ein eingetragenes Schiffspfandrecht zum Gegenstand haben, abgesehen von der Löschung, und für Vormerkungen in Bezug auf Schiffspfandrechte fünf Zehnteile der Gebühr nach Reihe B;
   c. für jede auf Antrag erfolgende Löschung einer Eintragung nach a und b fünf Zehnteile der für die zu löschende Eintragung bestimmten Gebührensätze.

2. Für den Vermerk der Eintragungen nach Absatz 1 auf dem Schiffsbrief und auf den Urkunden über die durch das Schiffspfandrecht gesicherte Forderung, sowie für sonstige Vermerke auf diesen Urkunden werden drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe B erhoben. Für gleichlautende Vermerke nach § 1270 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird diese Gebühr nur einmal aus dem Gesamtbetrag der Forderung erhoben.

3. Für die Berechnung der Gebühren nach Absatz 1 und 2 ist der Betrag der Forderung maßgebend. Erfolgen mehrere gleichartige Eintragungen oder mehrere Löschungen oder mehrere Vermerke (Absatz 2) bei Schiffen desselben Eigentümers auf Grund einer Bewilligung und auf Grund gleichzeitig gestellten Antrags, so wird die Gebühr nur einmal nach dem zusammengerechneten Betrag der Forderungen erhoben. Ist der Wert des Schiffes der geringere, so ist dieser maßgebend.

§ 54.

Dispache.

1. Für die Verfügung, durch welche einem Antrage auf Bestellung eines Dispacheurs stattgegeben wird (Binnenschiffahrtsgesetz § 87 Absatz 2), sind fünf Zehnteile der Gebühr nach Reihe B, mindestens aber 5 ℳ zu erheben.

2. Für die Zurückweisung des Antrags auf Bestellung eines Dispacheurs wird eine Gebühr von 3 bis 10 ℳ erhoben.

3. Die im Absatz 2 bestimmte Gebühr ist auch anzusetzen für die Entscheidung über die Verpflichtung des Dispacheurs zu der von ihm abgelehnten Aufmachung der Dispache und für die Verhängung von Ordnungsstrafen, durch welche Beteiligte zur Aushändigung von Schriftstücken an den Dispacheur angehalten werden sollen.

4. Für die gerichtliche Verhandlung über die von dem Dispacheur oder dem Schiffer aufgemachte Dispache werden drei Zehnteile der Gebühr der Reihe A erhoben. Auf diese Gebühr kommt eine etwa nach Absatz 1 erhobene Gebühr in Anrechnung.

5. Als Wert des Gegenstandes ist anzusehen der Betrag des Havereischadens, wenn jedoch der Wert des Geretteten an Schiff, Fracht und Ladung geringer ist, dieser geringere Betrag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 55.

Vereinsregister.

1. Für die Eintragungen in das Vereinsregister sind folgende Gebühren zu erheben:
   a. für die erste Eintragung des Vereins und für die Eintragung von Satzungsänderungen 20 bis 300 ℳ;
   b. für sonstige auf Anmeldung zu bewirkende Eintragungen 10 ℳ.

2. Das Gericht ist ermächtigt, bei gemeinnützigen Vereinen die Gebühr zu a bis auf 5 ℳ, zu b bis auf 2 ℳ herabzusetzen.

3. Für die Verfügung, durch welche die Anmeldung des Vereins oder einer Satzungsänderung zugelassen wird, desgleichen für die nach § 74 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Anzeige der zuständigen Behörde und nach § 75 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Amts wegen zu vollziehenden Eintragungen und für die Löschung unzulässiger Eintragungen von Amts wegen werden keine Gebühren erhoben.

§ 56.

Sonstige gerichtliche Anordnungen in Bezug auf Vereine.

Für die nach §§ 29, 86, 48 Absatz 1 und 88 verglichen mit §§ 29, 37 und 73 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Amtsgerichte zukommenden Entscheidungen werden drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A erhoben.

§ 57.

Güterrechtsregister.

Für die Eintragungen in das Güterrechtsregister werden Gebühren von je 5 ℳ erhoben.

§ 58.

Ordnungsstrafen.

1. In dem Verfahren, durch welches Beteiligte zur Befolgung gesetzlicher Vorschriften nach § 127 des Binnenschiffahrtsgesetzes und nach § 78 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Ordnungsstrafen anzuhalten sind, werden die in § 50 dieses Gesetzes bestimmten Gebühren erhoben.

2. Für die Zurückweisung des Widerspruchs gegen die den Beteiligten bekannt gemachte Absicht des Registergerichts, eine unzulässige Eintragung in dem Vereinsregister oder Güterrechtsregister als nichtig zu löschen, werden drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A erhoben. Wird einem solchen Widerspruche stattgegeben, so werden Gebühren nicht erhoben.

§ 59.

Einsicht, Abschriften, Auszüge usw.

1. Für Aufsuchung und Vorlegung eines Eintrags in das Schiffs-, Vereins- oder Güterrechtsregister zur Einsicht wird eine Gebühr von 1 ℳ erhoben.

2. Für Abschriften und Auszüge aus diesen Registern und für Zeugnisse und Bescheinigungen über deren Inhalt sind die in § 47 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes bestimmten Gebühren anzusetzen.

3. Die Vorschriften des § 48 Absatz 1 finden hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Register entsprechende Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 59a.

1. Fünf Zehnteile der vollen Gebühr der Reihe C, höchstens aber die Hälfte der für die Eintragung festgesetzten Gebühr, werden erhoben für die beim Amtsgericht erfolgende Aufnahme Anmeldungen beim Registergericht.

a. einer Anmeldung zur Eintragung ins Schiffsregister (§ 52) mit Ausnahme der Verpfändungen;

b. einer Anmeldung zur Eintragung in das Vereins- oder Güterrechtsregister.

2. Die Vorschriften in § 48a Absätze 2, 4 finden Anwendung.

§ 59b.

Fünf Zehnteile der vollen Gebühr der Reihe C werden erhoben für die beim Amtsgericht erfolgende Aufnahme von Anträgen auf Eintragung ins Schiffsregister, welche ein Schiffspfandrecht oder die Veränderung an einem solchen sowie eine Vormerkung oder Löschung zum Gegenstand haben (§ 53 Absatz 1). Bewilligungen und Anträge beim Registergericht.

Siebenter Abschnitt.

Gerichtliche und notarielle Urkunden.

§ 60.

1. Die Gebühren für gerichtliche und notarielle Beurkundungen werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nach dem Werte des Gegenstandes erhoben. Bei der Berechnung des Gegenstandswertes findet ein Schuldenabzug nicht statt. Gebührenreihe.

2. Die Gebühren werden nach der Reihe C bemessen.

3. Der Mindestbetrag der Gebühr in den Fällen dieses Abschnitts ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, 3 ℳ.

4. Macht ein Beteiligter bei einem badischen Gerichte, Notariat oder Grundbuchamt von einer unter diesen Abschnitt fallenden, von einem außerbadischen Gericht oder Notariat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommenen Beurkundung, von einem Entwurfe oder von einer Beglaubigung Gebrauch, für die eine geringere als die in diesem Abschnitt vorgesehene Gebühr angesetzt ist, so ist, unbeschadet der Vorschrift in § 67 Absatz 2, der Gebührenunterschied von der badischen Behörde für die badische Staatskasse von demjenigen zu erheben, der von dem Schriftstück Gebrauch macht, falls zur Zeit der Beurkundung oder Beglaubigung einer der Beteiligten seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort in Baden hatte. Als Wohnsitz im Sinne dieser Vorschrift gilt bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften und Genossenschaften der Sitz ihrer Hauptniederlassung.

§ 61.

1. Für die Beurkundung einseitiger Erklärungen oder einseitiger Verträge wird, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die volle Gebühr erhoben. Verträge. Gebührenberechnung.

2. Für die Beurkundung zweiseitiger Verträge wird, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, das zweifache der vollen Gebühr erhoben. Verträge über die Annahme an Kindesstatt Hinzutretende Erklärungen Dritter.

und über deren Aufhebung gelten stets als zweiseitige Verträge; ebenso die Abtretung von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

3. Wird zum Zweck der Schließung eines zweiseitigen Vertrags zunächst der Antrag beurkundet, so wird hierfür das anderthalbfache der vollen Gebühr erhoben.

4. Für die Gebührenberechnung nach Absatz 1 und 2 ist der Wert des Rechtsverhältnisses maßgebend, dessen Begründung, Übertragung, Feststellung oder Aufhebung den Gegenstand der Beurkundung bildet. Bei Verträgen, welche den Austausch von Leistungen zum Gegenstand haben, kommt nur der Wert der Leistungen des einen Teils und, wenn der Wert der beiderseitigen Leistungen ein verschiedener ist, der höhere in Betracht.

5. Wird mit der Beurkundung eines Rechtsgeschäftes die Beurkundung solcher Erklärungen eines Dritten verbunden, welche mit dem Rechtsgeschäfte in innerem Zusammenhang stehen (z. B. Bürgschaften, Anerkennung einer abgetretenen Forderung seitens des Schuldners, Vorrangseinräumung), so werden neben den in Absatz 1 und 2 bestimmten Gebühren zusätzlich drei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Für die Zusatzgebühr ist der Wert der Erklärung des Dritten maßgebend.

§ 62.

Eheverträge.

1. Eheverträge gelten stets als zweiseitige Verträge.

2. Für Eheverträge, welche vor der Ehe geschlossen sind, und worin lediglich eines der im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Güterrechte vereinbart oder aber dem überlebenden Ehegatten das Recht, den Nachlaß des vorversterbenden um den amtlichen Anschlag zu übernehmen, eingeräumt ist, wird nur die einfache Gebühr erhoben. Durch eine damit verbundene Beibringungsverzeichnung tritt eine Erhöhung der Gebühr nicht ein.

3. Bei Eheverträgen, welche den gesetzlichen oder vertragsmäßigen Güterstand ändern, wird der Gebührenberechnung der Wert des von der Änderung betroffenen gegenwärtigen Vermögens der Verlobten oder Ehegatten, soweit dasselbe Gegenstand einer Verfügung oder eines Anerkenntnisses ist, zugrunde gelegt. Gegenstände, welche bloß erzählungsweise erwähnt sind, insbesondere die von der Änderung nicht betroffenen Grundstücke, bleiben außer Betracht.

§ 63.

Gesellschaftsverträge.

Für die Beurkundung von Gesellschaftsverträgen oder Statuten (Satzungen), welche der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürfen, wird bei einem Werte bis zu 100 000 ℳ das Dreifache, bei einem über 100 000 ℳ hinausgehenden Werte das Vierfache der vollen Gebühr erhoben.

§ 64.

Zustimmungserklärungen, Vollmachten und dergl.

1. Fünf Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben:

a. für jede besondere Urkunde, in welcher die Zustimmung einzelner Teilnehmer zu einer bereits beurkundeten Erklärung aufgenommen wird;

b. für Vollmachten und ehemännliche Zustimmungserklärungen;

c. für nachträgliche ergänzende oder abändernde Erklärungen, welche für sich kein besonderes Geschäft bilden und von derselben Behörde beurkundet werden;

d. für die Beurkundung der Wiederaufhebung eines noch von keiner Seite erfüllten Vertrags;

e. für die Erteilung von Bescheinigungen über Tatsachen oder Verhältnisse, welche urkundlich nachgewiesen oder offenkundig sind;

f. für die Aufnahme einer zur Eintragung in das Handelsregister oder ähnlicher beim Amtsgericht geführter Register (§§ 48a, 59a) bestimmten Anmeldung oder einer Verhandlung über die Zeichnung einer Firma oder Unterschrift.

2. Bei Berechnung des Wertes kommt im Falle des Absatzes 1a nur der Anteil des zustimmenden Teilnehmers in Betracht. Der Wert einer allgemeinen Vollmacht ist nach § 13 Absatz 9 zu bestimmen. Bei Vollmachten zum Abschlusse eines bestimmten Rechtsgeschäfts ist der Wert dieses Rechtsgeschäftes maßgebend; er darf jedoch 1 000 000 ℳ nicht übersteigen. Ist die Vollmacht von einem Teilnehmer ausgestellt, so kommt nur sein Anteil in Betracht. Bei Registeranmeldungen finden die Vorschriften in § 48a Absätze 2 bis 4, § 59a entsprechende Anwendung.

§ 65.

Mehrere Geschäfte in einer Verhandlung.

1. Wenn in einer Verhandlung mehrere selbständige Rechtsgeschäfte beurkundet werden, so wird für jedes derselben die nach der Art des Geschäfts und dem Werte des Gegenstandes zu berechnende Gebühr besonders erhoben.

2. Stehen mehrere in einer Verhandlung beurkundete Erklärungen in einem inneren Zusammenhange, so daß sie ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden, so werden die in §§ 61 bis 64 bestimmten Gebühren nur einmal, gegebenenfalls nach dem zusammengerechneten Werte des Gegenstands der mehreren Erklärungen, erhoben.

3. Im Zweifel ist anzunehmen, daß alle in einer Urkunde zusammengefaßten Erklärungen, welche sich auf denselben Gegenstand beziehen oder die rechtlichen Beziehungen derselben Personen betreffen, ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden.

§ 66.

Anerkennung des Inhalts einer schriftlichen Erklärung.

1. Für die Beurkundung der Anerkennung des Inhalts einer schriftlich abgefaßten Erklärung werden dieselben Gebühren wie für die Beurkundung der Erklärung erhoben.

2. Werden gleichzeitig mit der Anerkennung ergänzende oder abändernde Erklärungen beurkundet, so ist für die Beurkundung dieser Erklärungen nicht mehr als die volle Gebühr nach dem Werte derselben zu erheben.

§ 67.

Auflassung, Eintragungsanträge und Eintragungsbewilligungen.

1. Für die Beurkundung einer Auflassung sowie für die Beurkundung von Bewilligungen und sonstigen Erklärungen, die zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuch oder der Eintragung, Änderung oder Löschung eines Pfandrechtes oder einer Vormerkung im Schiffsregister (§ 53 Absatz 1) erforderlich sind, werden, sofern nicht gleichzeitig das zugrunde liegende Rechtsgeschäft beurkundet wird, fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Ist der schuldrechtliche Veräußerungsvertrag von einem nichtbadischen Notar beurkundet, so wird für die Auflassungsbeurkundung das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

§ 68.

Testamente und Erbverträge.

1. Für die Errichtung von gemeinschaftlichen Testamenten und von Erbverträgen wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

2. Für die Errichtung anderer Testamente wird die volle Gebühr erhoben.

3. Wird an Stelle der Zeugen ein zweiter Notar zugezogen, so werden für dessen Mitwirkung weitere fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

4. Bei Berechnung der Gebühren finden die Bestimmungen in § 44 entsprechende Anwendung.

5. Wird die Errichtung eines Erbvertrags mit einem Ehevertrag verbunden, so findet § 65 Absätze 2 und 3 Anwendung.

§ 69.

Unterschriftsbeglaubigung.

Für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Werden gleichzeitig mehr als vier auf das gleiche Schriftstück bezügliche Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt, so erhöht sich die Gebühr auf drei Zehnteile. Die Vorschriften in § 61 Absatz 4 und 5 finden bei der Wertsberechnung entsprechende Anwendung. Die Gebühr für die Beglaubigung von Unterschriften unter den in § 64 Absatz 1 Buchstabe f aufgeführten Anmeldungen und Zeichnungen darf 500 ℳ nicht übersteigen.

§ 70.

Grundstücksversteigerungen.

1. Bei freiwilligen Versteigerungen zum Zwecke des Verkaufs oder der Verpachtung von Grundstücken oder von anderen Gegenständen des unbeweglichen Vermögens werden erhoben:

a. für die Vorbereitung der Versteigerung insbesondere auch in dem Falle, wenn die Versteigerung dem Bürgermeister oder einem anderen Versteigerungsbeamten übertragen wird, fünf Zehnteile der vollen Gebühr;

b. für jeden von dem Notar abgehaltenen Versteigerungstermin die volle Gebühr;

c. für die Beurkundung des Zuschlags oder der Genehmigung des Zuschlags durch den Versteigerer die volle Gebühr.

2. Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demselben zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

3. Die Gebühr wird nach dem Schätzungswert oder dem sonst ermittelten Wert der Gegenstände, im Falle des Zuschlags nach dem Gebot, das den Zuschlag erhält, berechnet.

4. Werden mehrere Grundstücke oder sonstige Gegenstände des unbeweglichen Vermögens in demselben Verfahren ausgeboten, so sind die Gebühren nach dem zusammenzurechnenden Wert der mehreren Gegenstände des Verfahrens zu berechnen; die Gebühr für die Beurkundung des Zuschlags oder der Genehmigung des Zuschlags durch den Versteigerer wird jedoch für jeden Steigerer besonders nach dem Werte der ihm zugeschlagenen Gegenstände berechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

5. Finden mehrere Versteigerungstermine statt, so wird die Gebühr für jeden Termin nach dem zusammenzurechnenden Werte der in ihm ausgebotenen Gegenstände besonders berechnet.

6. Schuldner der Kosten für den Zuschlag ist der Ersteher; im übrigen finden auf die Zahlungspflicht die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

§ 71.

Versteigerung beweglicher Sachen.

1. Für die freiwillige Versteigerung von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamm, sowie von Forderungen oder sonstigen Vermögensrechten werden nach dem zusammenzurechnenden Werte der Gegenstände erhoben:

von dem Betrage	bis zu	100 ℳ	. . . . .				5	vom Hundert,
„ „ „	über	100 „	bis zu	300 ℳ			3	„ „
„ „ „	„	300 „	„ „	1 000 „			2	„ „
„ „ „	„	1 000 „	„ „	5 000 „			1	„ „
„ „ „	„	5 000	. . . . .				½	„ „

jedoch nicht unter 2 ℳ.

2. Die Vorschrift in § 70 Absatz 3 findet Anwendung.

3. Die Kosten sind aus dem Erlöse vorweg zu entnehmen.

§ 72.

Verlosungen. Generalversammlungen.

1. Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben:
   a. für die Beurkundung des Hergangs bei Verlosungen;
   b. ebenso bei Auslosung oder Vernichtung von Wertpapieren;
   c. für die Beurkundung der Beschlüsse oder Wahlhandlungen der Generalversammlungen, Aufsichtsräte oder sonstigen Organe von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinigungen.

2. Im Falle a entscheidet der Wert des zu verlosenden Gegenstandes, im Falle b der Wert der auszulosenden oder zu vernichtenden Wertpapiere. Erfolgt die Auslosung und Vernichtung der Wertpapiere in einer Verhandlung, so ist die Gebühr nur einmal zu erheben. Im Falle c finden, sofern ein bestimmter Geldwert nicht erhellt, die Vorschriften des § 13 Absatz 9 Anwendung.

§ 73.

Eidesabnahme, Siegelungen, Vermögensverzeichnisse, Registeranmeldungen.

1. Die volle Gebühr der Reihe C wird erhoben:
   a. für die Abnahme von Eiden oder eidesstattlichen Versicherungen mit Ausnahme der in §§ 36, 97, 98 bezeichneten Fälle, und für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, soweit diese Geschäfte nicht einen Teil eines anderen Verfahrens bilden;
   b. für Siegelungen einschließlich der Entsiegelung;
   c. für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen.

2. Die von Amts wegen veranlaßte Vereidigung von Sachverständigen ist gebührenfrei.

3. Im Falle des Absatzes 1 b werden nur fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben, wenn sich die Tätigkeit des Notars auf die Siegelung oder die Entsiegelung beschränkt.

§ 74.

Wechsel- und Scheckproteste.

1. Für die Aufnahme von Wechselprotesten einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung wird die volle Gebühr erhoben.

2. Erfolgt die Aufnahme der Interventionserklärung nicht bei Gelegenheit des Protestaktes, so werden hierfür fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

3. Für die Entgegennahme der Wechselzahlung durch den Protestbeamten ohne Aufnahme des Protestes wird die volle Gebühr erhoben.

4. Die Gebühr erhöht sich für jeden Weg, welchen der Notar behufs Vorlegung des Wechsels oder behufs Aufsuchung der Wohnung bei der Polizeibehörde unternimmt, um je ein Zehnteil der vollen Gebühr, mindestens aber um 2 ℳ. Diese Weggebühren werden auf die zu erhebenden Tagegelder und Reisekosten angerechnet.

5. Die Weggebühren sind zu erheben, auch wenn der Auftrag zur Protesterhebung nach Antritt des Wegs seine Erledigung gefunden hat.

6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Scheckproteste in gleicher Weise Anwendung.

7. Die Gebühren für Gerichtsvollzieher für Aufnahme von Protesten werden durch das Justizministerium bestimmt.

§ 75.

Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge.

Für Ausfertigungen oder Abschriften von Urkunden, welche das Gericht oder der Notar selbst aufgenommen hat, werden außer den Schreibgebühren besondere Gebühren nicht erhoben. Dies gilt auch von gerichtlich erteilten Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der in der Verwahrung des Gerichts befindlichen notariellen Urkunden. In anderen Fällen wird, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, für die Beglaubigung von Abschriften und Auszügen außer der Schreibgebühr eine Gebühr von 3 ℳ und, wenn die Abschrift oder der Auszug mehr als acht Seiten umfaßt, für jede folgende Seite eine Zusatzgebühr von 50 ₰ erhoben.

§ 76.

Beurkundungen außerhalb des Amtslokals.

1. Wird eine der in diesem Abschnitt bezeichneten Beurkundungen auf Verlangen der Partei außerhalb der Geschäftsräume des Gerichts oder Notars vorgenommen, so wird neben den hierfür bestimmten Gebühren, ausgenommen in den Fällen der §§ 71, 73 Absatz 1 b und c, § 74, eine Zusatzgebühr erhoben. Sie kommt im Falle des § 75 den dort vorgesehenen Gebühren gleich und beträgt in Fällen, in denen für das Hauptgeschäft eine geringere Gebühr als fünf Zehnteile der vollen Gebühr vorgesehen ist, fünf Zehnteile der für das Hauptgeschäft zu erhebenden Gebühr, in anderen Fällen fünf Zehnteile der vollen Gebühr, jedoch in allen Fällen mindestens 5 ℳ und höchstens 150 ℳ.

2. Die Zusatzgebühr wird, wenn der Weg zur Vornahme des Geschäfts angetreten ist, auch dann angesetzt, wenn das Geschäft aus einem in der Person des Beteiligten liegenden Grunde nicht zur Ausführung gelangt ist.

3. Die Vorschriften über Erhebung von Vorschüssen für bare Auslagen finden auf die Zusatzgebühr entsprechende Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Bei Vornahme von Amtshandlungen an auswärtigen Amtstagen gelten die hierfür bestimmten Räumlichkeiten als Amtslokal im Sinne des Absatzes 1.

§ 77.

Für Beurkundung in der Zeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens werden zusätzlich zu den sonst zu erhebenden Gebühren noch weitere fünf Zehnteile derselben angesetzt. Beurkundungen zur Nachtzeit.

§ 78.

1. Unterbleibt die beantragte Aufnahme einer Erklärung, nachdem das Gericht oder der Notar über diese mit den Beteiligten verhandelt hat, so werden fünf Zehnteile der für die Aufnahme bestimmten Gebühr erhoben. Erfolglose Verhandlungen.

2. Die gleiche Gebühr wird erhoben für eine Ratserteilung, wenn nach einer solchen eine gebührenpflichtige Beurkundung nicht aufgenommen wird. Sofern ein bestimmter Geldwert nicht erhellt, ist der Gegenstandswert nach § 13 Absatz 9 festzusetzen. Führt die Ratserteilung nachträglich, aber binnen 6 Monaten, bei dem nämlichen Notar zur Aufnahme einer gebührenpflichtigen Erklärung, so ist die für die Ratserteilung entstandene Gebühr auf die Gebühr für das nachträgliche Amtsgeschäft anzurechnen.

§ 79.

1. Für Entwürfe zu Rechtsurkunden werden acht Zehnteile der Gebühr erhoben, welche die Errichtung der Urkunde in öffentlicher Form kosten würde. Entwürfe zu Rechtsurkunden.

2. Wenn der nämliche Notar den Entwurf fertigt und die Unterschrift beglaubigt, so darf für den Entwurf und die Beglaubigung der Unterschrift nicht mehr erhoben werden, als die Urkunde in öffentlicher Form kosten würde.

3. Greift Absatz 2 nicht Platz und erfolgt durch den nämlichen Notar die öffentliche Beurkundung binnen sechsmonatiger Frist, so wird auf die dafür zu erhebende Gebühr die Entwurfsgebühr angerechnet.

Achter Abschnitt.

Grundbuchsachen.

§ 80.

In Grundbuchsachen werden die Gebühren nach der Reihe B berechnet. Gebührenreihe.

§ 81.

1. Für die Eintragung des Eigentümers sowie für die Eintragung des Verzichts auf das Eigentum an einem Grundstück wird die volle Gebühr erhoben. Eintragung des Eigentümers.

2. Die Gebühr erhöht sich bei Werten über 10 000 ℳ um je 20 ₰ von je 100 ℳ des den Betrag von 10 000 ℳ übersteigenden Wertes, wenn die Eintragung des Eigentümers auf Grund eines Kaufs oder Tauschs oder auf Grund eines Zuschlags in einer Zwangsvollstreckung

erfolgt; für die Erhöhung der Gebühr ist die obere Grenze der nach § 20 Absatz 1 b steigenden Wertsklassen maßgebend. Als Kauf im Sinne dieser Bestimmung ist das Einbringen von Grundstücken in eine Gesellschaft, sowie der Erwerb von Grundstücken aus einer Gesellschaft durch einen Gesellschafter, von den in § 45 unter III genannten Gesellschaften abgesehen, nicht zu betrachten. Die Gebührenerhöhung tritt nicht ein, soweit die Erwerbung nach § 8 des Grunderwerbsteuergesetzes von der Grunderwerbsteuer befreit bleibt. Das gleiche gilt für Erwerbungen:

a. der Kirchengemeinden und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die zum Zweck der Errichtung von dem Gottesdienst gewidmeten Gebäuden und von Pfarrhäusern verwendet werden sollen;

b. der Versicherungsverbände und Anstalten zur Durchführung der gesetzlichen Versicherungen;

c. eines Konkurs- oder Zwangsvollstreckungsschuldners, seines Ehegatten, seiner Eltern, Voreltern und Abkömmlinge aus der Konkursmasse oder der Zwangsversteigerung;

d. zur Rettung einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld in der Zwangsvollstreckung bis zum Betrage der zur Zeit der Versteigerung noch bestehenden Forderung nebst Zinsen und sonstigen Nebenleistungen und der Kosten der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung. Die gleiche Ermäßigung steht auch dem Ehegatten des Berechtigten oder der zwischen ihnen bestehenden Gütergemeinschaft zu;

e. der Gemeinden und Kreise, sowie der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen für öffentliche Zwecke.

3. Fünf Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben:

a. für die Eintragung des Eigentums von Abkömmlingen sowie des Ehegatten des bisherigen Eigentümers, sofern die Eintragung auf Grund der Rechtsnachfolge von Todes wegen, eines Übergabsvertrags oder einer Erbauseinandersetzung erfolgt, ohne Unterschied, ob die Erben inzwischen im Grundbuch eingetragen waren oder nicht;

b. für die Umschreibung der Grundstücke, welche einem Ehegatten oder den Erben eines solchen bei der Auseinandersetzung einer aufgelösten Gütergemeinschaft überwiesen oder welche einem Ehegatten nach Auflösung der Gütergemeinschaft kraft Gesetzes zugefallen sind.

4. Zwei Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben für die nachträgliche Eintragung der Zugehörigkeit von Grundstücken zum Gesamtgut einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft. Erfolgt die Eintragung zur Berichtigung eines von vornherein unrichtigen Eintrags, so ist die Eintragung gebührenfrei.

5. Erwirbt ein Miteigentümer ein gemeinschaftliches Grundstück zu Alleineigentum, so bleibt der Wert des ihm bereits zustehenden Anteils außer Betracht. Als Miteigentümer im Sinne dieser Bestimmung gilt der Miterbe sowie der Teilhaber am Gesamtgut einer ehelichen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

oder fortgesetzten Gütergemeinschaft nach Verhältnis seines ideellen Anteils an der Gemeinschaft, nicht aber auch der Teilhaber einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht oder Handelsrecht im Verhältnis zur Gesellschaft, der er als Mitglied angehört.

6. Erfolgt die Eintragung eines Eigentümers auf Grund gleichzeitig gestellten Antrags bei mehreren Grundstücken, welche in demselben Grundbuchamtsbezirk liegen, so werden die vorstehend bestimmten Gebühren nur einmal nach dem zusammenzurechnenden Werte der Grundstücke erhoben.

7. Die Entgegennahme der Auflassung und, wenn diese nicht vor dem Grundbuchamt erfolgt, die Eintragung des neuen Eigentümers sowie jede sonstige Eintragung im Grundbuch kann nach dem Ermessen des Grundbuchamts von der Zahlung eines Vorschusses für die Kosten der Auflassung und Eintragung abhängig gemacht werden.

§ 82.

Eintragung von Belastungen.

1. Für die Eintragung der Belastung eines Grundstücks mit einer Dienstbarkeit, einem Vorkaufsrecht oder einer Reallast wird die einfache volle Gebühr, für die Eintragung der Belastung mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld wird das anderthalbfache der vollen Gebühr erhoben.

2. Erfolgt die Eintragung der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld gleichzeitig mit der Eintragung eines neuen Eigentümers zur Sicherung des von diesem geschuldeten Erwerbspreises, so wird nur die einfache volle Gebühr erhoben.

3. Wenn eine Hypothek oder Grundschuld für einen Gläubiger, zu dessen Gunsten am nämlichen Grundstück bereits eine Hypothek oder Grundschuld besteht, eingetragen wird, und die ältere Schuld in der neuen aufgeht, so erfolgt die Löschung der älteren Eintragung gebührenfrei und wird für die neue Eintragung, soweit der Betrag der älteren Schuld reicht, nur ein Zehnteil der vollen Gebühr erhoben. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die neue Belastung an die Stelle mehrerer älterer Belastungen tritt oder wenn sie außer auf die bisher belasteten auch auf weitere Grundstücke des nämlichen Eigentümers eingetragen wird.

§ 83.

Eintragung von Veränderungen, Löschungen usw.

1. Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen, Widersprüchen, Verfügungsbeschränkungen werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Als Eintrag einer Verfügungsbeschränkung im Sinne dieser Bestimmung gilt auch die Eintragung der Stammgutseigenschaft, sowie die Überschreibung eines Grundstücks aus dem Bezirksgrundbuch in das für eine Standesherrschaft geführte besondere Grundbuch; der Vermerk über das Ausscheiden aus dem Bezirksgrundbuch ist in beiden Fällen Nebenverrichtung im Sinne des § 85. Bei Vormerkungen zugunsten eines Anspruchs auf Löschung einer Eintragung findet § 88 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Für alle Eintragungen, welche weder unter Absatz 1 und 3 dieses Paragraphen oder unter §§ 81 und 82 fallen, noch auch nach §§ 85 und 86 gebührenfrei zu bewirken sind, werden drei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Dazu gehören insbesondere:

a. der Vermerk der ohne Veränderung des Eigentümers stattfindenden Teilung von Grundstücken;

b. der selbständige (ohne gleichzeitige Eintragung einer Eigentumsveränderung bewirkte) Vermerk der Zusammenlegung (Vereinigung, Zuschreibung) von Grundstücken, sofern nicht zufolge der Bestimmung unter k des § 86 Gebührenfreiheit eintritt;

c. die Eintragung der nachträglichen Ausschließung der Erteilung eines Briefes oder der Aufhebung dieser Ausschließung;

d. die Eintragung der in § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Bestimmungen und Ansprüche;

e. die Anlegung eines Heftes für ein noch nicht in das Grundbuch eingetragenes oder für ein aus dem Grundbuch ausgeschiedenes Grundstück;

f. das Ausscheiden eines Grundstücks aus dem Grundbuch, falls nicht gleichzeitig eine Eigentumsveränderung eingetragen wird;

g. die nachträglich beantragte Eintragung des Erwerbspreises oder Schätzungswertes (vergleiche § 85 Absatz 2 q).

In den Fällen dieses Absatzes wird der Wert des Gegenstandes nach § 13 Absatz 9 festgesetzt.

3. Für die Löschung einer Eintragung werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Als Löschung gilt auch die Eintragung des Verzichts auf eine Hypothek sowie die Überschreibung eines Grundstücks aus dem Standesherrschaftsgrundbuch in das Bezirksgrundbuch.

§ 84.

Gesamteintragungen.

1. Erfolgen in den Fällen der §§ 82 und 83 bei einem Grundstück oder bei mehreren, in demselben Grundbuchamtsbezirk gelegenen Grundstücken desselben Eigentümers mehrere gleichartige Eintragungen oder mehrere Löschungen auf Grund einer Bewilligung oder sonstigen Urkunde und auf Grund gleichzeitig gestellten Antrags, so werden die Eintragungs- oder Löschungsgebühren nur einmal nach dem zusammengerechneten Wert erhoben.

2. Im Sinne dieser Bestimmung (Absatz 1) gelten Grundstücke, welche Eheleuten oder welche dem überlebenden Ehegatten und den Kindern des verstorbenen im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft oder Verwaltungsgemeinschaft gehören, als Grundstücke eines Eigentümers.

§ 85.

Nebenverrichtungen.

1. Die Gebühren der §§ 81 bis 83 umfassen auch die bei einer Eintragung oder Löschung vorkommenden Nebenverrichtungen.

2. Nebenverrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

a. bei der Eintragung des Eigentümers die Löschung des bisherigen Eigentümers und die Übertragung des Grundstücks und der auf dasselbe bezüglichen Eintragungen in ein anderes Heft;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

b. die Benachrichtigung der Beteiligten von der erfolgten Eintragung (Grundbuchordnung § 55);

c. die Abschreibung eines Grundstückteils und die Eintragung desselben als selbständiges Grundstück, wenn gleichzeitig die Eintragung der Belastung des Grundstückteils erfolgt;

d. die Anlegung eines besonderen Grundbuchhefts für ein Erbbaurecht und der Vermerk der Anlegung in dem Hefte des Grundstücks, wenn die Anlegung gleichzeitig mit der Eintragung der Veräußerung oder Belastung des Erbbaurechts erfolgt (Grundbuchordnung § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2);

e. der Vermerk von Rechten, die dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen, in dem Hefte des herrschenden Grundstücks, wenn derselbe gleichzeitig mit der Eintragung des Rechts in dem Grundbuchhefte des belasteten Grundstücks erfolgt, sowie die Berichtigung jenes Vermerks, wenn die Berichtigung gleichzeitig mit der Eintragung der Änderung oder Aufhebung des Rechts erfolgt (Grundbuchordnung § 8 Absätze 1 und 2);

f. die von Amts wegen einzutragenden Vermerke hinsichtlich des Rangs, der Mitbelastung sowie der Befreiung des Vorerben von den Beschränkungen seines Verfügungsrechts und der Ernennung eines Testamentsvollstreckers nach Grundbuchordnung § 46 Absätze 1 und 2, §§ 49, 52 und 53;

g. die gleichzeitig erfolgende Eintragung einer von der gesetzlichen Regel abweichenden Bestimmung des Rangverhältnisses (Bürgerliches Gesetzbuch § 879 Absatz 3, Grundbuchordnung § 46 Absatz 3);

h. die Eintragung des Vorbehalts, ein anderes Recht mit Vorrang vor dem eingetragenen Rechte eintragen zu lassen (Bürgerliches Gesetzbuch § 881);

i. die Bestimmung des Höchstbetrags, der im Falle der Zwangsversteigerung für das eingetragene Recht aus dem Erlöse zu ersetzen ist (Bürgerliches Gesetzbuch § 882), falls diese Eintragung gleichzeitig mit der des Rechts erfolgt;

k. die gleichzeitige Eintragung der Ausschließung der Erteilung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefs (Bürgerliches Gesetzbuch § 1116);

l. die gleichzeitige Bestellung eines Vertreters des jeweiligen Gläubigers nach § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

m. die gleichzeitige Eintragung, daß zur Löschung eines auf die Lebenszeit des Berechtigten oder sonst zeitlich beschränkten Rechts der Nachweis des Todes oder des Eintritts des Endpunkts des Rechts genügen soll (Grundbuchordnung § 23 Absatz 2, § 24);

n. die gleichzeitige Eintragung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung (Zivilprozeßordnung § 800);

o. die Vernichtung von Hypothekenbriefen oder Grundschuldbriefen oder Rentenschuldbriefen (Grundbuchordnung § 69);

p. die Vermerke, welche aus Anlaß einer Eintragung im Grundbuch auf den Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief gesetzt werden;

q. die gleichzeitig mit der Eintragung eines Eigentümers oder einer Belastung beantragte Eintragung des Erwerbspreises oder Schätzungswertes (vergleiche § 83 Absatz 2 h);

r. die gleichzeitig mit der Eintragung der Eigentumsveränderung erfolgende Eintragung der Zusammenlegung (Vereinigung, Zuschreibung) von Grundstücken;

s. die gleichzeitig mit der Eintragung des Eigentumserwerbs erfolgende Eintragung des Ausscheidens von Grundstücken auf Grund des § 90 der Grundbuchordnung;

t. die gleichzeitig mit der Eintragung einer Hypothek eingetragene Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung vorgehender Hypotheken, jedoch nur hinsichtlich der Eintragung bei der berechtigten Hypothek.

3. Gleichzeitigkeit im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe k bis n liegt vor, wenn die Verrichtung gleichzeitig mit der Belastung erfolgt.

§ 86.

Gebührenfreie Eintragungen.

Die folgenden Eintragungen und Löschungen, welche im öffentlichen Interesse erfolgen, sind gebührenfrei:

a. Einschreibungen, welche erfolgen behufs Herstellung der Übereinstimmung der Angaben des Grundbuchs mit dem Lagerbuch über die tatsächliche Beschaffenheit (Lage, Größe, Bebauung) der Grundstücke;

b. Einschreibung des Steuerwerts und des Feuerversicherungsanschlags;

c. die auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden nach §§ 28 und 29 des Grundbuchausführungsgesetzes erfolgenden Eintragungen;

d. die durch Verlegung der Gemarkungsgrenzen veranlaßten Eintragungen (Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigentumsgrenzen betreffend);

e. die Eintragungen nach Konkursordnung §§ 113, 114, 116 und 163 Absatz 3 (vgl. Konkursordnung § 115);

f. die von Amts wegen erfolgende Eintragung von Vormerkungen und Widersprüchen nach § 18 Absatz 2, § 23 Absatz 1 Satz 1 und § 24 der Grundbuchordnung;

g. die Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs auf einstweilige Anordnung des Beschwerdegerichts und deren Löschung nach § 76 der Grundbuchordnung;

h. die Grundbuchberichtigung nach § 54 der Grundbuchordnung;

i. die Vermerke über Änderung des Namens, Standes, Berufs und Wohnortes des Berechtigten im Grundbuch;

k. die selbständige Eintragung der in der Natur schon vollzogenen Zusammenlegung (Vereinigung, Zuschreibung) eines Grundstücks von weniger als 9 Ar mit einem anderen Grundstück.

§ 87.

Erteilung von Hypothekenbriefen. Vermerke auf denselben usw.

1. Für die Erteilung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs, einschließlich der dabei vorkommenden Nebenverrichtungen, werden drei Zehnteile, für die Erteilung eines neuen Briefs an die Stelle eines anderen oder für die Herstellung eines Teilbriefs, ein-

schließlich der dabei vorkommenden Nebenverrichtungen, werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

2. Für Vermerke auf dem Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe, welche nicht als gebührenfreie Nebenverrichtung gelten (§ 85 Absatz 2 p), wird ein Zehnteil der vollen Gebühr, höchstens aber 10 ℳ erhoben.

3. Für Vermerke auf den Teilschuldverschreibungen über eine nach §§ 1187 bis 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragene Hypothek werden außer den Schreibgebühren zwei Zehnteile der vollen Gebühr aus dem Betrag der durch die Hypothek gesicherten Forderung erhoben.

§ 88.

Wertsberechnungen bei Belastungen usw.

1. Bei Eintragungen in das Grundbuch, welche die Bestellung oder den Übergang von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden zum Gegenstand haben, und bei Löschungen dieser Rechte, sowie bei der Herstellung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen wird der Wert nach dem Betrag der Geldsumme, für welche die Grundstücke haften, berechnet.

2. Bei Vorrangseinräumungen richtet sich der Wert nach dem Betrag des vortretenden Rechts und, wenn der Betrag des zurücktretenden Rechts der geringere ist, nach diesem.

3. Wenn einzelne Grundstücke in die Mithaft für eine Forderung oder für eine Grund- oder Rentenschuld eintreten oder aus der Mithaft entlassen werden, ist für die Gebührenberechnung der Wert des Grundstücks maßgebend, falls derselbe der geringere ist.

4. Erfolgt eine Löschung auf Grund eines Unschädlichkeitszeugnisses, so wird bei Berechnung der Gebühr im Falle der Entlastung eines Trennstücks dessen Wert, im Falle der Aufhebung eines dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstücke zustehenden Rechtes der Wert des Rechtes zugrunde gelegt.

§ 89.

Unschädlichkeitsfeststellung.

1. Für die Entscheidung über den Antrag auf Unschädlichkeitsfeststellung wird die volle Gebühr erhoben.

2. Bei Berechnung der Gebühr wird im Falle des Artikels 27 a des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Wert des Trennstückes, im Falle des Artikels 27 f daselbst der Wert des Rechts zugrunde gelegt.

§ 90.

Schuldrechtlicher Grundstücksveräußerungsvertrag.

Für die Beurkundung des schuldrechtlichen Grundstücksveräußerungsvertrags (§ 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) durch den Grundbuchbeamten oder beim staatlichen Grundbuchamt durch den Hilfsbeamten werden die für die notarielle Beurkundung festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 91.

Unterschriftsbeglaubigung durch Beamte des Grundbuchamts.

Für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften durch die dafür zuständigen Beamten des Grundbuchamts werden die für die Beglaubigung durch den Notar bestimmten Gebühren erhoben.

§ 91a.

Auflassung und Grundbuchbewilligung zum Protokoll des Grundbuchamts.

Für die Beurkundung einer Auflassung ohne gleichzeitige Beurkundung des schuldrechtlichen Vertrags sowie für die Beurkundung von Bewilligungen und sonstigen Erklärungen, die zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuch erforderlich sind, kommen, wenn sie zu Protokoll des Grundbuchamts abgegeben werden, die nämlichen Gebühren in Ansatz, wie im Falle der Beurkundung durch einen Notar.

§ 91b.

Entwürfe der Gemeindegrundbuchbeamten.

Auf Entwürfe der Gemeindegrundbuchbeamten zu Rechtsurkunden findet § 79 entsprechende Anwendung.

§ 92.

Einsicht des Grundbuchs.

1. Die Gebühr für Einsicht des Grundbuchs und der Grundakten beträgt 2 ℳ.

2. Dieselbe wird für jeden Eigentümer, bezüglich dessen Einsicht genommen wird, besonders erhoben. Im Sinne dieser Bestimmung gelten Grundstücke, welche Eheleuten oder Miteigentümern gehören, als Grundstücke eines Eigentümers. Ebenso gelten vor der Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses eines Ehegatten Grundstücke, die dem überlebenden Ehegatten und solche, welche zum Nachlaß des verstorbenen gehören, als Grundstücke eines Eigentümers.

3. Nimmt die Einsicht bezüglich eines Eigentümers mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere Stunde um 2 ℳ. Die angefangene Stunde wird für voll gerechnet.

4. Von Personen, welche als Inhaber von Rechten in die Grundbücher eingetragen oder von diesen zur Einsichtnahme ermächtigt sind, ist, soweit diese Rechte in Betracht kommen, nur die Hälfte obiger Gebühr zu erheben.

5. Den öffentlichen Behörden und Beamten des Reichs und der Länder steht die Einsicht kostenfrei zu, wenn sie aus dienstlichen Gründen erfolgt.

6. Die im Anhörungsverfahren bei oder nach der Umschreibung aus den bisherigen Grund- und Pfandbüchern in die Grundbuchhefte erfolgende Einsicht des Grundbuchs und der Grundbuchakten ist gebührenfrei.

§ 93.

Abschriften, Auszüge, Bescheinigungen.

1. Wenn von den zur Begründung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuch vorgelegten Urkunden beglaubigte Abschriften haben zurückbehalten werden müssen, so werden für die Abschriften Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung erfolgt gebührenfrei.

2. Für Abschriften oder Auszüge aus dem Grundbuch oder aus den beim Grundbuchamt aufbewahrten Urkunden wird außer den Schreibgebühren eine Gebühr von 1 ℳ erhoben. Die Gebühr kommt für Abschriften, die auf Grund desselben Antrags und bezüglich desselben Eigentümers erteilt werden, nur einmal in Ansatz; Eheleute und Miteigentümer gelten hierbei als eine Person. Die Beglaubigung erfolgt gebührenfrei.

3. Für die Bescheinigung (Zeugnis), daß eine bestimmte Person als Eigentümer bestimmter Grundstücke eingetragen oder daß sie als solcher nicht eingetragen ist, desgleichen für die Beschei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nigung, daß auf bestimmte Liegenschaften keine Lasten eingetragen sind, wird außer den Schreibgebühren eine Gebühr von 1 ℳ erhoben. Für andere Bescheinigungen über den Inhalt des Grundbuches beträgt die Gebühr 2 ℳ.

4. Wenn der Wert eines Grundstücks den Betrag von 10 000 ℳ übersteigt, erhöhen sich die Gebühren für die Bescheinigung (Absatz 3) auf das Doppelte, wenn er 30 000 ℳ übersteigt auf das Dreifache und, wenn er 50 000 ℳ übersteigt, auf das Vierfache.

5. Die Gebühr der Absätze 3 und 4 wird nur einmal erhoben, auch wenn das nämliche Zeugnis mehrere selbständige Bescheinigungen, insbesondere die Eigentums- und Lastenzeugnisse für Nachlaßverhandlungen, umfaßt.

6. Auf die Gebühren nach Absatz 2 bis 4 findet die Gebührenfreiheit (§ 12) keine Anwendung.

§ 94.

Erbbaurecht, Bergwerkseigentum und dergleichen.

1. Die vorstehend für Grundstücke gegebenen Vorschriften finden auf das Erbbaurecht, das Bergwerkseigentum und die in § 34 des Grundbuchausführungsgesetzes bezeichneten Berechtigungen entsprechende Anwendung. Für die Eintragung des Bergwerkseigentümers im Falle der Zusammenlegung mehrerer bis dahin verschiedenen Berechtigten gehörigen Bergwerke wird jedoch nur die Hälfte der Gebühren nach Reihe B erhoben.

2. Für die Eintragung der Verleihung des Bergwerkseigentums wird die volle Gebühr erhoben. Der Wert des Bergwerkseigentums wird, wenn nur ein Mineral verliehen wurde, zu 10 000 ℳ, bei Verleihung mehrerer Mineralien für jedes weitere Mineral um 5 000 ℳ höher, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch für ein Mineral nicht unter 1 000 ℳ und nicht über 50 000 ℳ angenommen.

§ 95.

Einsicht des Lagerbuchs und Vermessungswerks.

1. Für Gestattung der Einsicht des Lagerbuchs und Vermessungswerks samt Zubehör wird eine Gebühr von einer halben Mark für jede angefangene Stunde erhoben. Der Mindestbetrag dieser Gebühr ist 1 ℳ.

2. Die Vorschrift des § 92 Absatz 6 findet entsprechende Anwendung.

Abschriften und Kopien.

3. Für Abschriften aus dem Lagerbuch werden als Schreibgebühr 20 ₰ für jedes beschriebene Grundstück, falls aber die Beschreibung eines Grundstücks mehr als eine Seite Raum in Anspruch nimmt, für dieses je 50 ₰ für die angefangene Seite erhoben. Der Mindestbetrag der Abschriftsgebühr ist 2 ℳ.

4. Für die Anfertigung von Kopien aus dem Vermessungswerk durch das Grundbuchamt wird eine Gebühr von 1 ℳ für jede angefangene Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit erhoben.

§ 96.

Gemeindegrundbuchamt.

1. Die Vorschriften dieses Abschnittes finden auch Anwendung, wenn das Grundbuchamt als Gemeindeamt eingerichtet ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. In diesem Falle sind — unbeschadet der Vorschrift in § 30 Absatz 5 des Grundbuchausführungsgesetzes — die im gegenwärtigen Abschnitte bestimmten Kosten für die Gemeindekasse zu erheben.

3. Die Kosten für Beurkundung des schuldrechtlichen Veräußerungsvertrags durch den Gemeindegrundbuchbeamten werden von der Gemeinde für die Staatskasse erhoben. Für die Erhebung und Ablieferung hat die Staatskasse eine Vergütung zu leisten, welche vom Justizministerium im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen festgesetzt wird.

Neunter Abschnitt.

Sonstige Angelegenheiten.

§ 97.

Offenbarungseid.

Für Abnahme des Offenbarungseides in den Fällen der §§ 259, 260, 2028, 2057 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden, soweit derselbe nicht vor dem Prozeßgerichte zu leisten ist, fünf Zehnteile der Gebühr nach Reihe B erhoben.

§ 98.

Ernennung von Sachverständigen, Verwahrern und dergl.

1. Für Ernennung, Beeidigung und Vernehmung von Sachverständigen zur Feststellung des Zustandes oder Wertes einer Sache in den Fällen, in welchen jemand diesen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts durch Sachverständige feststellen lassen kann, werden drei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A erhoben.

2. Dieselbe Gebühr wird erhoben für die Bestellung des Verwahrers einschließlich der Bestimmung seiner Vergütung in den Fällen der §§ 432, 1217, 1281, 2039 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, für die Anordnung einer Verwaltung der Nießbrauchsache nach §§ 1052, 1054 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit dieselbe nicht von dem Prozeß- oder Vollstreckungsgerichte ausgeht, sowie für die in § 1246 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Entscheidung.

§ 99.

Bewilligung der öffentlichen Zustellung und dergl.

Zwei Zehnteile der Gebühr nach Reihe A werden erhoben:

a. für die Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Willenserklärung (§ 132 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

b. für die Bewilligung der Veröffentlichung der Kraftloserklärung von Vollmachten (§ 176 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

c. für die Bestellung eines Vertreters des Grundstückseigentümers in den Fällen der §§ 1141 Absatz 2, 1192, 1200 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 100.

Ersuchen um Rechtshilfe.

1. Für die Erledigung des Ersuchens eines nicht badischen Gerichts in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Ersuchens einer anderen nicht badischen Behörde,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

welche in dem betreffenden Staate die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts oder des Nachlaßgerichts wahrnimmt, in diesen Angelegenheiten sind außer den baren Auslagen zu erheben:

a. wenn eine Handlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren bestimmt sind, diese Gebühren;

b. wenn nur um die Zustellung oder Aushändigung eines Schriftstücks ersucht ist, ein Zehnteil der Gebühr nach Reihe A, jedoch nicht über 10 ℳ;

c. in allen anderen Fällen zwei Zehnteile der erwähnten Sätze, jedoch nicht über 20 ℳ.

2. Die bestehenden Staatsverträge werden hierdurch nicht berührt.

3. Das Justizministerium ist ermächtigt, von Erhebung der in Absatz 1 bestimmten Gebühren in Bezug auf diejenigen Staaten abzusehen, in welchen für die Erledigung gleichartiger Ersuchen Gebühren nicht erhoben werden.

§ 101.

Generalklausel.

1. Für von Gerichten oder Notaren zu erledigende Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für welche weder eine Gebühr bestimmt, noch die gebührenfreie Erledigung vorgesehen ist und welche nicht bloß als Nebengeschäfte anderer gebührenpflichtiger Geschäfte anzusehen sind, werden fünf Zehnteile der Gebühr nach Reihe C, daneben gegebenenfalls Reisekosten und Zusatzgebühren nach § 76 erhoben.

2. Die Gebühren nach Absatz 1, mindestens jedoch 2 ℳ, werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, erhoben für die dem Notar in amtlicher Eigenschaft obliegende Erhebung und Ablieferung von Geld außerhalb der Zwangsvollstreckung, sowie für die durch einen Notar erfolgende Verwahrung von Wertpapieren. Dauert die Verwahrung länger als zwei Monate, so erhöht sich die Gebühr um ein Zehnteil der vollen Gebühr für jeden weiteren Monat; jeder angefangene Monat wird voll gerechnet.

3. Auf Grundbuchsachen (achter Abschnitt) finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 102

fällt aus.

Zehnter Abschnitt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Abschnitte 2 bis 9.

§ 103.

Gebührenfreiheit für Nebengeschäfte und für Anträge und dergl.

1. Die im zweiten bis neunten Abschnitt für einzelne Geschäfte bestimmten Gebühren umfassen die gesamte Tätigkeit des Gerichts, Notariats oder Grundbuchamts einschließlich der Nebenverrichtungen.

2. Die Aufnahme von Anträgen, Gesuchen, Erklärungen oder Beschwerden erfolgt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gebührenfrei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Gebührenfrei ist auch die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen nach § 11 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten, für welche Gerichte eines anderen Landes zuständig sind, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet das Justizministerium.

§ 104.

Zurücknahme von Anträgen.

1. Im Falle der Zurücknahme eines Antrags, bevor auf denselben ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, wird, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, ein Zehnteil der Gebühr erhoben, welche für die beantragte Tätigkeit zu erheben gewesen wäre.

2. Im Falle einer teilweisen Zurücknahme des Antrags ist die Gebühr für die Zurücknahme von dem Werte des zurückgenommenen Teils nur insoweit zu erheben, als die Gebühr sich erhöht haben würde, wenn die Tätigkeit auf den zurückgenommenen Teil erstreckt worden wäre.

3. Wurde eine Vereinbarung Beteiligter beurkundet, so wird die in §§ 60 bis 79 bestimmte Gebühr erhoben.

§ 105.

Zurückweisung von Anträgen.

Für die Zurückweisung unbegründeter oder unzulässiger Anträge werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, fünf Zehnteile der Gebühr erhoben, welche für die beantragte Tätigkeit zu erheben gewesen wäre.

§ 106.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Für die Entscheidung über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden erhoben:

a. in den Fällen des § 41 fünf Zehnteile der Gebühr nach Reihe B;
b. im übrigen fünf Zehnteile der Gebühr, welche für die beantragte Entscheidung zu erheben wäre.

§ 107.

Vollstreckbare Ausfertigungen usw.

1. Auf die Entscheidung über die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen finden in allen Fällen die Vorschriften des deutschen Gerichtskostengesetzes Anwendung. Der Anordnung des Vorsitzenden nach den Prozeßordnungsvorschriften steht die Anordnung der verwahrenden Behörde gleich.

2. Das gleiche gilt von der Entscheidung über die Festsetzung der einem Beteiligten von einem anderen zu erstattenden Kosten und von der Erteilung von Rechtskraftzeugnissen.

§ 108.

Beschwerdeinstanz.

1. Für die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, wird eine Gebühr nur erhoben, wenn die Beschwerde als unbegründet oder unzulässig verworfen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. In allen Fällen des Absatzes 1 ist dieselbe Gebühr zu erheben, welche für die beantragte Tätigkeit zu erheben gewesen wäre, und, wenn für die Angelegenheit in erster Instanz Gebührenfreiheit besteht, drei Zehnteile der Gebühr der Reihe A.

3. Wird eine Beschwerde zurückgenommen, bevor auf dieselbe eine Entscheidung erlassen ist, so findet § 104 Anwendung.

§ 109.

Unentschuldigtes Nichterscheinen oder Zuspätkommen.

1. Für einen durch unentschuldigtes Nichterscheinen eines Beteiligten vereitelten Termin wird eine von dem Gericht, Notariat oder Grundbuchamt festzusetzende Gebühr, welche mindestens auf 1 ℳ und höchstens auf 20 ℳ zu bemessen ist, erhoben.

2. Wird die Erledigung eines Geschäfts durch verspätetes Erscheinen eines Beteiligten erheblich verzögert und wird die Verspätung nicht genügend entschuldigt, so kann eine Gebühr von 1 bis 10 ℳ erhoben werden.

3. Diese Gebühren nebst den entstandenen baren Auslagen fallen dem Säumigen zur Last.

§ 110.

Gebühr für Akteneinsicht.

Für Aufsuchen von Urkunden und Akten in der stehenden Registratur und für deren Vorlegung zur Einsicht wird, wenn sie nicht zum Zwecke eines anderen Geschäfts geschieht, vom einzelnen Falle, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, eine Gebühr von 1 ℳ erhoben.

Elfter Abschnitt.

Auslagen.

§ 111.

Ersatzmäßige Auslagen.

1. An baren Auslagen werden, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, erhoben:
   a. die Schreibgebühren;
   b. die bei Übermittelung gegen Beurkundung erwachsenden Postgebühren;
   c. die Telegraphengebühren und die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren;
   d. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
   e. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
   f. die bei Geschäften außerhalb der Amtsstelle den Beamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten;
   g. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge;
   h. die Kosten eines Transports von Personen, Tieren und Sachen sowie der Verwahrung von Sachen und der Verwahrung und Fütterung von Tieren;
   i. die Haftkosten.

2. Schreibgebühren werden erhoben für alle hinausgehenden Ausfertigungen und Abschriften, mögen sie von Amts wegen oder auf Antrag erteilt werden.

3. Schreibgebühren werden nicht erhoben für Ausfertigungen und Abschriften solcher Verfügungen, welche selbst nicht gebührenpflichtig sind und nicht im Wege der Zustellung übermittelt werden.

4. Die Schreibgebühren werden nach den Bestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes erhoben. Bei Doppelurschriften und Teilzetteln beträgt die Schreibgebühr den doppelten Betrag, neben welchem keine Gebühr erhoben wird.

5. Das Justizministerium kann anordnen, daß die zu erhebenden Schreibgebühren einen bestimmten Bruchteil der Geschäftsgebühr nicht übersteigen dürfen.

6. Für Behändigungen werden bare Auslagen nicht erhoben. Die Erhebung der Schreibgebühr für die Ausfertigungen und Abschriften des zu übermittelnden Schriftstücks wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 112.

Pauschsätze für nicht zu ersetzende bare Auslagen.

Das Justizministerium wird ermächtigt, zur Deckung der baren Auslagen für von Amts wegen zu erteilenden Ausfertigungen und Abschriften sowie für Zustellungen einschließlich der hierbei erwachsenden Postgebühren Pauschsätze zu erheben, bestehend in einem Bruchteil der für das Geschäft anzusetzenden Gebühren.

§ 113.

Auswärtige Amtsverrichtungen der Notare.

1. Für Amtsverrichtungen, welche der Notar auf Ansuchen außerhalb seines Wohnsitzes vorgenommen hat, wird, wenn die Entfernung des Wohnsitzes vom Geschäftsort mehr als 2 Kilometer beträgt, unbeschadet der Vorschriften der §§ 74 und 76 und unbeschadet der sonstigen Regelung seiner Aufwandsentschädigung, Ersatz für die Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der Dienstreise- und Umzugskostenverordnung, wenigstens aber der Betrag von 2 ℳ für jedes angefangene Kilometer des zurückgelegten Weges erhoben. Dabei werden der Hin- und Rückweg zusammengerechnet. Jedes angefangene Kilometer wird für voll berechnet. Für Geschäfte, welche auf auswärtigen Amtstagen oder Grundbuchtagen vorgenommen werden, findet jedoch ein Ersatz der genannten Auslagen nicht statt.

2. Für von Amts wegen vorzunehmende Geschäfte der Notare wird ein Ersatz der Auslagen für Tagegelder und Reisekosten von den Beteiligten nicht erhoben.

§ 114.

Verteilung der Reisekosten auf mehrere Geschäfte.

1. Ist ein und dieselbe Reise durch mehrere Geschäfte veranlaßt, so werden die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtspersonen gleichmäßig nach der Zahl der Geschäfte auf dieselben verteilt und, unbeschadet der Vorschrift des § 76, nur die entsprechenden Teilbeträge von den Zahlungspflichtigen eingefordert. Die Zahlungspflichtigen haften in allen Fällen als zweite Schuldner für die einem andern zur Last fallenden Teilbeträge bis zur Höhe der Tagegelder und Reisekosten, welche bei abgesonderter Ausführung des Geschäfts entstanden wären.

2. Sind mehrere Geschäfte auf derselben Reise an verschiedenen Orten vorgenommen, so werden die Reisekosten auf die mehreren Geschäfte, durch welche die Reise veranlaßt ist, nach

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verhältnis derjenigen Beträge verteilt, welche bei abgesonderter Erledigung eines jeden derselben an Reisekosten entstanden wären.

3. Insoweit die Reisen im Interesse der Gerichtsverwaltung, insbesondere wegen eintretender Behinderung eines Beamten erfolgen müssen, wird von den Beteiligten nichts erhoben.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Ansätze für auswärtige Geschäfte der Notare (§ 113) entsprechende Anwendung.

Zwölfter Abschnitt.

Amtsverrichtungen der Gemeindebehörden und Gemeindebeamten.

§ 115.

Grundstücksschätzungen durch den Gemeinderat und dergl.

1. In den Städten kostet die amtliche Schätzung des Werts von Grundstücken durch den Stadtrat oder den zuständigen Ausschuß:

a.	wenn der Schätzungswert	3 000 ℳ	nicht übersteigt							3	ℳ
b.	bei einem Schätzungswert von mehr als	3 000 ℳ	bis zu	5 000 ℳ						5	„
c.	„ „ „ „ „ „	5 000	„ „ „	10 000	„					10	„
d.	„ „ „ „ „ „	10 000	„ „ „	20 000	„					15	„
e.	„ „ „ „ „ „	20 000	„ „ „	30 000	„					20	„
f.	„ „ „ „ „ „	30 000	„ „ „	50 000	„					25	„
g.	bei einem höheren Schätzungswert von je	10 000 ℳ	mehr							1	„

2. In anderen Gemeinden beträgt die Gebühr für die Schätzung durch den Gemeinderat die Hälfte obiger Sätze. Außerdem wird in diesen Gemeinden, wenn der Ratschreiber beigezogen wird, für dessen Mitwirkung bei einem Wert bis zu 1 000 ℳ eine Gebühr von 1 ℳ, bei einem höheren Werte eine Gebühr von 2 ℳ erhoben.

§ 116.

Gebührenberechnung bei gleichzeitiger Schätzung mehrerer Grundstücke desselben Eigentümers.

1. Für die gleichzeitige Schätzung mehrerer unbebauter Grundstücke desselben Eigentümers findet nur ein einmaliger Ansatz der Gebühren aus dem zusammenzurechnenden Werte der Grundstücke statt. Im Sinne dieser Bestimmung gelten Grundstücke, welche Eheleuten oder Miteigentümern gehören, als Grundstücke eines Eigentümers. Ebenso gelten vor der Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses eines Ehegatten Grundstücke, die dem überlebenden Ehegatten und solche, welche zum Nachlaß des verstorbenen gehören, als Grundstücke eines Eigentümers.

2. Im Falle des Absatzes 1 erhöht sich die Gebühr für die Mitwirkung des Ratschreibers nach § 115 Absatz 2 von einem Gesamtwerte von mehr als 3 000 ℳ ab um 50 ₰ für jedes geschätzte Grundstück, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 10 ℳ.

3. In den Sätzen des § 115 ist die Vergütung für einen Augenschein und für die mit der Schätzung verbundenen Nebenverrichtungen, insbesondere die Niederschrift der Schätzung, inbegriffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 117.

Zuzug besonderer Sachverständiger zur gemeinderätlichen Schätzung.

1. Müssen zu der durch den Gemeinderat (Stadtrat, Schätzungsausschuß) vorzunehmenden Schätzung besondere Sachverständige zugezogen werden, so sind in Ermangelung einer Vereinbarung deren Gebühren nach Verhältnis ihrer persönlichen Stellung, des Zeitaufwandes und der Schwierigkeit der Arbeit festzusetzen, jedoch soll die Gebühr eines Sachverständigen die im § 3 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige festgesetzte Vergütung nebst etwaigen Teuerungszuschlägen nicht übersteigen.

2. Neben diesen Sachverständigengebühren werden für die Tätigkeit des Gemeinderats (Stadtrats) oder des zuständigen Ausschusses die Gebühren nach § 115 nur zur Hälfte erhoben. Eine Erhöhung der Gebühr für die Mitwirkung des Ratschreibers nach § 115 Absatz 2 und § 116 Absatz 2 tritt nicht ein.

3. Für eine nötig gewordene Reise ist dem Sachverständigen eine angemessene Vergütung der entstandenen Auslagen zu gewähren.

§ 118.

Grundstücksschätzung durch ständige öffentliche Schätzer.

1. Für Grundstücksschätzungen durch einen ständigen öffentlichen Schätzer nach § 48 Absatz 2 des Rechtspolizeigesetzes wird die Hälfte der durch § 115 bestimmten Gebühren, jedoch mindestens der Betrag von 5 ℳ und nicht mehr als 50 ℳ erhoben.

2. Muß an Stelle des ständigen Schätzers ein anderer Sachverständiger zugezogen werden, so richtet dessen Belohnung sich nach § 117.

§ 119.

Unterschriftsbeglaubigungen durch Bürgermeister und Gemeindebeamte.

1. Für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter oder den Gemeindesekretär in eingemeindeten Vororten werden die für die Beglaubigung durch den Notar bestimmten Gebühren und Pauschsätze erhoben.

2. Überläßt in kleinen, mittleren oder großen Gemeinden der Bürgermeister (Bürgermeisterstellvertreter) die Abfassung des Beglaubigungsvermerks dem Ratschreiber, so hat dieser die Hälfte des dem Bürgermeister zustehenden Anteils an der Gebühr und dem Pauschsatz anzusprechen.

3. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Unterschriftsbestätigungen durch Bürgermeister oder Gemeindebeamte, für welche die Form der öffentlichen Beglaubigung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Für solche Fälle werden die Gebühren durch Verordnung des Staatsministeriums geregelt.

§ 120.

Abfassung von grundbuchrechtlichen Bewilligungen.

1. Wenn die Abfassung einer Bewilligung oder einer sonstigen Erklärung, die zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuch erforderlich ist und der Beglaubigung bedarf, dem Bürgermeister oder einem anderen Gemeindebeamten überlassen wird, so ist dafür die Entwurfsgebühr gemäß § 79 zu erheben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Für die Abfassung von Anträgen und sonstigen Erklärungen, welche einer Beglaubigung nicht bedürfen, erhält der Gemeindebeamte, dem die Abfassung übertragen wird, nur die Schreibgebühr (§ 128).

§ 121.

Dorftestamente.

Testamente, welche vor dem Bürgermeister, Stabhalter oder Verwaltungsratsvorsitzenden errichtet werden (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 2249 und 2250, Rechtspolizeigesetz §§ 38 und 39), unterliegen den nämlichen Gebühren wie notarielle Testamente.

§ 122.

Gutachten und Berichte.

Für schriftliche Gutachten, für welche anderes nicht bestimmt ist, und für Berichte mit Ausnahme der bloßen Vorlageberichte wird von der ersten Seite eine Gebühr in Höhe der dreifachen, von jeder weiteren Seite eine solche in Höhe der einfachen Schreibgebühr nach Maßgabe des § 111 Absatz 4 Satz 1 erhoben.

§ 123.

Ortsgerichte: Allgemeines.

1. Für Verrichtungen der Ortsgerichte, für welche keine Geschäftsgebühren bestimmt sind, werden nach Maßgabe des Zeitaufwands die in §§ 124 und 125 bestimmten Gebühren erhoben.

2. Der Zeitaufwand wird nach der Dauer des Geschäfts und der zum Hin- und Rückweg erforderlichen Zeit bemessen. Für den Weg darf höchstens die Entfernung zwischen dem Dienstraum, in dessen Ermangelung zwischen der Wohnung des Ortsrichters und dem Geschäftsort zugrunde gelegt werden.

3. Die Gebühr wird, wenn mehrere Ortsrichter tätig geworden sind, für jeden besonders berechnet.

4. Für die vom Ortsgericht auf Grund der durch einen Ortsrichter vorgenommenen Vorerhebungen gepflogene Beratung und Beschlußfassung darüber, ob eine Nachlaßsicherung vorzunehmen sei, wird keine Gebühr erhoben.

§ 124.

Stundengebühren.

Die Gebühr für die Stunde beträgt

in den Städten der Städteordnung	2 ℳ	— ₰
in den Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern oder mit Amtsgericht	1 „	50 „
in den übrigen Gemeinden	1 „	25 „

§ 125.

Fortsetzung.

Angefangene Stunden werden für voll gerechnet.

§ 126.

Versteigerungen. Schätzung beweglicher Sachen.

1. Die Vorschriften der §§ 123 bis 125 finden auch Anwendung
   a. bei Versteigerungen durch Gemeindebeamte und
   b. bei der amtlichen Schätzung der vom Notariat oder Ortsgericht zu verzeichnenden beweglichen Sachen durch die hierfür bestellten öffentlichen Schätzer.

2. Werden an Stelle der ständigen öffentlichen Schätzer im Einzelfalle andere Personen als Schätzer zugezogen, so findet die Vorschrift in § 117 Absatz 1 und 3 Anwendung.

3. Für die Versteigerung beweglicher Sachen einschließlich der Erhebung des Erlöses erhalten Gemeindebeamte die gleichen Gebühren, wie die Gerichtsvollzieher.

§ 127.

Wertsberechnung.

Für die Wertsberechnung nach § 126 ist der Schätzungswert, bei Versteigerungen der Erlös maßgebend.

§ 127 a.

Ehefähigkeitszeugnis.

Für die Erteilung eines Ehefähigkeitszeugnisses für badische Verlobte (§ 278 der Dienstweisung für die Standesbeamten) ist eine Gebühr von 2 bis 50 ℳ zu erheben.

§ 128.

Auslagenersatz.

1. In den Fällen dieses Abschnitts wird neben den Gebühren für notwendige Auslagen Ersatz erhoben.

2. Zu den Auslagen gehören auch Schreibgebühren, Reisekosten und Tagegelder sowie die Bezüge der Hilfspersonen.

3. Schreibgebühren werden in den durch § 111 Absatz 4 bestimmten Sätzen erhoben für alle hinausgehenden Ausfertigungen und Abschriften. Für Gutachten und Berichte, welche der Gebühr des § 122 unterliegen, werden keine Schreibgebühren erhoben.

4. Die Reisekosten und Tagegelder der Gemeindebeamten und die Bezüge der Hilfspersonen werden durch Verordnung geregelt. Werden mehrere Geschäfte auf der nämlichen Reise vorgenommen, so werden die Reisekosten und Tagegelder auf dieselben nach Verhältnis des Zeitaufwands verteilt.

§ 129.

Erhebung für die Gemeindekasse oder (ausnahmsweise) Staatskasse.

1. Die in diesem Abschnitt bestimmten Kosten werden — vorbehaltlich der Vorschrift in Absatz 2 — für die Gemeindekasse erhoben. Von den Beglaubigungsgebühren ist die Hälfte, von den Pauschsätzen der vom Justizministerium bestimmte Anteil, der Staatskasse zuzuführen. Die weiteren Anordnungen hierüber erläßt die Justizverwaltung.

2. Durch Verordnung kann — unbeschadet der Ansprüche der Bezugsberechtigten — bestimmt werden, daß solche Kosten durch die Staatskasse zu erheben sind, wenn die Tätigkeit der Gemeindebehörden oder des Gemeindebeamten mit einem Geschäfte zusammenhängt, für welches an die Staatskasse Kosten zu zahlen sind.

3. Über Beschwerden gegen den Ansatz von Kosten der in diesem Abschnitt bezeichneten Art wird im Justizaufsichtswege entschieden.

4. Die Aufsichtsbehörde kann — vorbehaltlich disziplinärer Ahndung — den Ersatz dessen, was den Vorschriften dieses Abschnitts zuwider an Kosten zu viel erhoben ist, anordnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 130.

1. Die Gemeindebeamten erhalten die ihnen für ihre Verrichtungen zukommenden Bezüge aus der Gemeindekasse oder Staatskasse, je nachdem nach § 129 die Kosten in die eine oder andere fließen. Das gleiche gilt für die ständigen öffentlichen Schätzer (§§ 118 und 126). Bezüge der Gemeindebeamten und Auszahlung an diese.

2. In den Städten ist die Festsetzung der Bezüge der Gemeindebeamten für die in diesem Abschnitt bezeichneten Verrichtungen der Gemeinde überlassen.

3. In anderen Gemeinden haben die Gemeindebeamten für die in diesem Abschnitt bezeichneten Verrichtungen die daselbst festgesetzten Beträge, soweit sie nicht der Staatskasse zuzuführen sind, aus der Gemeindekasse zu beziehen. Eine anderweite Regelung ihrer Bezüge kann, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes besagen, durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern festgesetzt werden.

4. Den Gemeindebeamten stehen im Sinne dieses Abschnittes die Mitglieder des Schätzungsausschusses (Grundbuchausführungsgesetz § 31 Absatz 2) gleich.

§ 131.

In Armensachen werden für die in diesem Abschnitt bezeichneten Verrichtungen Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Die notwendigen Auslagen der Gemeindebeamten fallen der Gemeinde zur Last. Armensachen.

Zweiter Teil.

Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeines.

§ 132.

Die Bestimmungen des § 12 über Gebührenfreiheit und des § 114 über Verteilung der Reisekosten auf mehrere Geschäfte finden auf die Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit gleichfalls Anwendung. Gebührenfreiheit. Reisekostenverteilung.

§ 133.

Die Vorschriften des deutschen Gerichtskostengesetzes finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auch Anwendung bei denjenigen Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit, welche nach Landesrecht von besonderen Gerichten oder aber in einem Verfahren, dessen Gestaltung der Landesgesetzgebung überlassen ist, von den ordentlichen Gerichten zu erledigen sind. Anwendung des Reichsgerichtskostengesetzes auf besondere Gerichte usw.

§ 134.

1. Für die streitige Verhandlung und eine etwa ergehende Entscheidung eines Rechtsstreits bei den Gemeindegerichten wird nur eine Gebühr erhoben. Sie beträgt bei Gegenständen im Wert Gemeindegerichte.

bis zu 20 ℳ einschließlich							3 ℳ,
von mehr als	20 ℳ	bis	60 ℳ	einschließlich			5 ℳ,
„ „ „	60 ℳ	„	120 ℳ	„			10 ℳ,
„ „ „	120 ℳ	„	200 ℳ	„			20 ℳ,
„ „ „	200 ℳ	„	300 ℳ	„			30 ℳ.*)

2. Im Falle der Erledigung eines Rechtsstreits durch Anerkenntnisurteil oder gerichtlichen Vergleich ermäßigt sich die Gebühr auf drei Zehnteile.

3. Im Mahnverfahren werden erhoben:

a. für die Erlassung des Zahlungsbefehls zwei Zehnteile und

b. für die Erlassung des Vollstreckungsbefehls ein Zehnteil der in Absatz 1 bestimmten Gebühren.

Die Gebühr für den Zahlungsbefehl ist im Falle der rechtzeitigen Erhebung des Widerspruchs auf die Gebühr des Rechtsstreits anzurechnen.

4. Für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung des dinglichen Arrestes oder auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung werden zwei Zehnteile der Gebühren des Absatzes 1 erhoben.

5. Für die Verhandlung und Entscheidung über Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung (§§ 120c und 120e des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1886, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 141) werden fünf Zehnteile der in Absatz 1 bestimmten Gebühren erhoben. Die nach Absatz 4 angesetzte Gebühr ist hierauf anzurechnen. Als Streitwert gilt der Wert des zu sichernden Anspruchs.

6. Wird die Klage oder ein Antrag zurückgenommen, bevor eine streitige Verhandlung stattgefunden hat, so wird nur ein Zehnteil der in Absatz 1 bestimmten Gebühren erhoben.

7. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 3 ℳ.

8. Weitere Gebühren werden nicht erhoben. Die Erhebung eines Zuschlags nach Artikel I Ziffer 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255) findet nicht statt.

9. Auslagen werden nur nach Maßgabe der §§ 79, 80 und 80a des deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.

§ 135.

Kompetenzkonflikte.

Bei dem Verfahren zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten richten sich die Gerichtsgebühren nach den Vorschriften des deutschen Gerichtskostengesetzes über die Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit der Maßgabe, daß die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes als in der Berufungsinstanz ergangen anzusehen ist.

*) Durch das Gesetz vom 27. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 561) sind in § 134 am Schluß des ersten Absatzes nachfolgende Streitwertklassen und Gebührensätze eingefügt worden:

von mehr als	300 ℳ	bis	450 ℳ	einschließlich		40 ℳ,
„ „ „	450 ℳ	„	650 ℳ	„		50 ℳ,
„ „ „	650 ℳ	„	900 ℳ	„		60 ℳ,
„ „ „	900 ℳ	„	1000 ℳ	„		70 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 136.

Für die von badischen Gerichten geleistete Rechtshilfe auf Ersuchen nicht badischer Justizbehörden in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit, auf welche die deutschen Prozeßordnungen keine Anwendung finden, werden nach Maßgabe des § 100 die dort bestimmten Gebührensätze erhoben. Ersuchen um Rechtshilfe.

Zweiter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§ 137.

1. Im Verfahren der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften im ersten, zehnten und elften Abschnitt des ersten Teils sowie in §§ 115 bis 118 dieses Gesetzes Anwendung. Allgemeines.

2. Der Antragsteller ist verpflichtet, einen zur Deckung der Kosten des Verfahrens hinreichenden Vorschuß zu zahlen. Hierauf findet § 6 dieses Gesetzes Anwendung; soweit die Verrichtungen des Vollstreckungsgerichts dem Notariat übertragen sind, kommt diesem die Entscheidung zu.

3. Neben dem nach §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes Zahlungspflichtigen haftet der Schuldner im Umfange des § 788 der Zivilprozeßordnung als Gesamtschuldner für die Kosten der Zwangsvollstreckung.

4. Die Gebühren werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nach den Sätzen der Gebührenreihe A berechnet.

§ 138.

1. Zwei Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung sowie auf Zulassung des Beitritts eines Gläubigers zu diesem Verfahren. Anordnung der Vollstreckung.

2. Ist ein Gläubiger der Antragsteller, so werden die Gebühren nach dem Betrage der einzuziehenden Forderungen nebst den miteinzuziehenden Zinsen berechnet; in sonstigen Fällen bemessen sich die Gebühren nach der Hälfte des Werts des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung.

3. Zur Zahlung dieser Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet.

§ 139.

1. In dem Verfahren der Zwangsversteigerung werden erhoben: Zwangsversteigerungen.

a. für die Erlassung der Bekanntmachung des ersten Versteigerungstermins zwei Zehnteile;

b. für die Abhaltung des ersten Versteigerungstermins zwei Zehnteile;

c. für die Abhaltung eines jeden Versteigerungstermins nach Abhaltung des ersten ein Zehnteil;

d. für das Verteilungsverfahren fünf Zehnteile, wenn aber statt des gerichtlichen Verteilungsverfahrens ein solches nach § 144 des Zwangsversteigerungsgesetzes stattfindet oder im Falle des § 143 dieses Gesetzes die Einigung der Beteiligten dem Gerichte nach Zustellung der Bestimmung des Verteilungstermins, jedoch vor dessen Beginn nachgewiesen wird, ein Zehnteil;

e. für den Termin zur weiteren Ausführung des Teilungsplans (§§ 139, 141, 157 Absatz 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes) zwei Zehnteile der vollen Gebühr.

2. Die Gebühr für die Erlassung der Bekanntmachung des Versteigerungstermins wird nur einmal erhoben. Wird jedoch nach Abhaltung des bekannt gemachten Termins ein neuer Termin bekannt gemacht, so wird ein Zehnteil der vollen Gebühr erhoben.

3. Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins gilt als erlassen, wenn sie zur Veröffentlichung oder an einen der Beteiligten abgesandt worden ist.

4. Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, sobald nach dem Aufruf in die Verhandlung eingetreten worden ist.

5. Für die nach Absatz 1 bis 4 zu erhebenden Gebühren haftet der Antragsteller, sofern sie nicht aus einer bar vorhandenen Teilungsmasse erhoben werden können.

§ 140.

Zuschlag.

1. Für den Beschluß, durch den im Verfahren der Zwangsversteigerung der Zuschlag erteilt wird, sind zwei Zehnteile der vollen Gebühr zu erheben, jedoch nicht mehr als das Zweifache der Gebühr nach Reihe C betragen würde.

2. Wird bei einer Versteigerung, welche zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miteigentümern erfolgt, der Zuschlag einem Miteigentümer erteilt, so bleibt bei der Berechnung der Gebühr der dem Ersteher bereits zustehende Anteil an dem versteigerten Gegenstand außer Betracht.

3. Im Falle der Gemeinschaft unter Miterben sowie der ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft gilt im Sinne dieser Vorschrift jeder Teilhaber als Miteigentümer nach Verhältnis seines ideellen Anteils an der Gemeinschaft.

4. Wird der Beschluß, durch welchen der Zuschlag erteilt worden ist, aufgehoben, so wird für denselben keine Gebühr erhoben.

5. Die Gebühren für den Zuschlag werden vom Ersteher erhoben.

§ 141.

Wertsberechnung.

1. Die nach dem § 139 Absatz 1a bis c zu erhebenden Gebühren werden nach dem Schätzungswert, die Gebühren für das Verteilungsverfahren (§ 139 Absatz 1d und e) nach dem Wert der zur Verteilung gelangenden Beträge berechnet. Betrifft das Verfahren mehrere Gegenstände, so werden die Gebühren nach der Summe der für die einzelnen Gegenstände maßgebenden Beträge berechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Die Gebühr des § 140 wird, falls das Meistgebot den Schätzungswert übersteigt, nach dem Meistgebot, andernfalls nach dem Schätzungswerte berechnet. Werden mehrere Gegenstände verschiedenen Personen zugeschlagen, so wird die in § 140 bestimmte Gebühr nach den Personen der Ersteher gesondert berechnet.

§ 142.

Fälligkeit der Gebühren.

1. Die in § 138 bezeichneten Gebühren werden mit der Erlassung des Beschlusses, die in § 139 bezeichneten Gebühren werden mit der Feststellung des Teilungsplans (Zwangsversteigerungsgesetz § 113 Absatz 1), die Gebühr für den Zuschlag (§ 140) wird mit der Rechtskraft des Zuschlags fällig.

2. Wird das Verfahren vor Feststellung des Teilungsplans aufgehoben, so werden die in § 139 bezeichneten Gebühren mit der Aufhebung des Verfahrens fällig.

3. Ist das Verfahren eingestellt, so werden — unbeschadet der Vorschußpflicht des Antragstellers nach § 137 Absatz 2 — mit dem Ablauf eines Jahres seit Anordnung der Zwangsversteigerung die bis dahin entstandenen Gebühren fällig.

§ 143.

Zwangsverwaltung.

1. In dem Verfahren der Zwangsverwaltung werden für jedes Jahr der Zwangsverwaltung, wobei ein begonnenes Jahr als voll gezählt wird, außer der Gebühr des § 138 fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

2. Der Tag der Beschlagnahme gilt als der erste Tag eines jeden Verwaltungsjahres.

3. Die in Absatz 1 bezeichneten Gebühren werden nach demjenigen Betrag der Einkünfte berechnet, welcher nach Berichtigung aller Ausgaben der Verwaltung, einschließlich der laufenden Beträge der öffentlichen Lasten, zur Verteilung gelangt.

4. Ist der Gegenstand des Verfahrens vor Aufhebung des letzteren dem Verwalter nicht übergeben oder nicht von demselben in Besitz genommen worden, so werden Gebühren nach Absatz 1 nicht erhoben.

5. Die Gebühr wird mit dem Schlusse jedes Verwaltungsjahres fällig. Wird jedoch das Verfahren vor dem Schluß des Verwaltungsjahres aufgehoben, so werden die Gebühren mit der Aufhebung des Verfahrens fällig. Ist das Verfahren eingestellt, so werden mit dem Ablaufe eines Jahres seit Erlassung des Beschlusses auf Anordnung der Zwangsverwaltung die bis dahin entstandenen Gebühren fällig.

6. Die Bestimmung in § 139 Absatz 5 findet Anwendung.

§ 144.

Hinterlegung des Steigerungserlöses.

1. Mußte der dem Berechtigten zukommende Betrag von dem Vollstreckungsgericht hinterlegt werden, so ist für die hierdurch verursachte Tätigkeit des Vollstreckungsgerichts ein Zehnteil der vollen Gebühr aus dem hinterlegten Betrage, mindestens aber 1 ℳ und nicht mehr als 10 ℳ, zu erheben.

2. Zur Zahlung dieser Gebühr ist der zum Empfang des hinterlegten Betrags Berechtigte verpflichtet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 145.

Gebühren für die Tätigkeit des Grundbuchamts.

1. Für die von dem Vollstreckungsgerichte veranlaßte Tätigkeit des Grundbuchamts werden Gebühren nicht erhoben, mit Ausnahme jedoch der Eintragung des Erstehers als Eigentümer und der Eintragung der Sicherheitshypothek für die Forderung gegen den Ersteher.

2. Die Gebühren für die Eintragung des Erstehers als Eigentümer und für die Eintragung der Sicherungshypotheken für die Forderung gegen den Ersteher sind von dem Ersteher zu erheben.

3. Durch die Vorschrift des Absatzes 1 wird die Erhebung von Auslagen, insbesondere von Schreibgebühren, nicht ausgeschlossen.

§ 146.

Anrufung des Amtsgerichts.

Wird eine Änderung der Entscheidung des Notars verlangt, so erfolgt das Verfahren des Amtsgerichts (§ 13 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz) gebührenfrei.

§ 147.

Schiffe.

1. In dem Verfahren der Zwangsversteigerung eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffes sowie eines solchen ausländischen Schiffes, das, wenn es ein deutsches Schiff wäre, in das Schiffsregister eingetragen werden müßte, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

2. Hiernach werden insbesondere für die von dem Vollstreckungsgerichte veranlaßte Tätigkeit des Registergerichts Gebühren nicht erhoben, mit Ausnahme jedoch der Eintragung des Erstehers als Eigentümer und der Eintragung des Pfandrechts für die Forderung gegen den Ersteher (§ 145).

Dritter Teil.

Schlußbestimmungen.

§ 148.

Verwaltungsangelegenheiten bei Justizbehörden.

1. Bei Verwaltungsangelegenheiten, welche von Justizbehörden zu erledigen sind, finden die Vorschriften des Verwaltungsgebührengesetzes Anwendung.

2. Dabei sind in Bezug auf den Kostenansatz die Amtsgerichte, Notariate und Grundbuchämter den Bezirksämtern, die Landgerichte und Staatsanwaltschaften den Zentralmittelstellen und das Oberlandesgericht den Ministerien gleichgestellt.

§ 149.

Inkrafttreten. Aufhebung älterer Gesetze.

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

2. Die Vorschriften im achten Abschnitt des ersten Teils und im zweiten Abschnitt des zweiten Teils mit Ausnahme der §§ 89, 95 treten jedoch für Grundstücke, welche dem reichsgesetzlichen Grundbuchrecht noch nicht unterworfen sind, erst mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem für diese Grundstücke das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Auf den bezeichneten Zeitpunkt treten außer Kraft:
   a. das Gesetz vom 22. Februar 1879, die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes in Baden betreffend, mit Nachtragsgesetz vom 6. März 1882, soweit die Bestimmungen dieser Gesetze bisher noch in Geltung waren;
   b. das Gesetz vom 15. Juni 1899, betreffend die Gerichts- und Notarskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Nachtragsgesetz vom 17. Juli 1902;
   c. die Artikel II und V des Gesetzes, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreffend, vom 13. Juli 1904;
   d. der § 24 Absatz 1 und 2 des Verwaltungsgebührengesetzes.

§ 150.

Fortgeltung der bisherigen Gesetze.

1. Soweit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch nach Maßgabe der bisherigen Gesetze zu erledigen sind, finden auch hinsichtlich der Kosten die bisherigen Gesetze Anwendung.

2. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Zwangsvollstreckungen, die nach dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen sind (Einführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz § 15).

§ 151.

Gebühren der Rechtsanwälte.

In den von diesem Gesetz betroffenen Angelegenheiten werden die Gebühren für die Tätigkeit der Rechtsanwälte bis zur gesetzlichen Regelung, welche längstens bis zum 1. Januar 1925 zu erfolgen hat, durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

§ 152.

Vollzugs- und Übergangsbestimmungen.

1. Das Justizministerium erläßt die erforderlichen Vollzugs- und Übergangsbestimmungen. Dasselbe ist insbesondere ermächtigt, das Verfahren bei Ansatz und bei der Erhebung der Kosten im Verordnungswege zu regeln.

2. Das Justizministerium ist ferner ermächtigt, für Grundbuchsachen behufs Ueberleitung in das neue Recht die in diesem Gesetze bestimmten Gebühren zu ermäßigen oder gänzlich zu erlassen.

3. Das Justizministerium ist endlich ermächtigt, von der Erhebung der in § 45 III b und in § 46 Absatz 2 für Gesellschaften, welche ihren Sitz nicht in Baden haben, bestimmten höheren Sätze dann abzusehen, wenn der Staat, in welchem sie ihren Sitz haben, von Gesellschaften, welche den Sitz in Baden haben, höhere als die für einheimische Gesellschaften bestimmten Gebühren nicht erhebt.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg